

# KriPoZ

## Kriminalpolitische Zeitschrift

### KONTAKT

schriftleitung@kripoz.de

### Herausgeber

Prof. Dr. Gunnar Duttge  
Prof. Dr. Bernd Heinrich  
Prof. Dr. Anja Schiemann

### Schriftleitung

Ass. iur. Sabine Horn  
Stellv.: Wiss. Mit. Tim Stephan

### Redaktion (national)

Prof. Dr. Alexander Baur  
Prof. Dr. Gunnar Duttge  
Prof. Dr. Sabine Gless  
Prof. Dr. Bernd Hecker  
Prof. Dr. Martin Heger  
Prof. Dr. Bernd Heinrich  
Prof. Dr. Gabriele Kett-Straub  
Prof. Dr. Florian Knauer  
Prof. Dr. Michael Kubiciel  
Prof. Dr. Carsten Momsen  
Prof. Dr. Helmut Satzger  
Prof. Dr. Anja Schiemann  
Prof. Dr. Edward Schramm  
Prof. Dr. Dr. Markus Thiel  
Prof. Dr. Mark Zöller

### Redaktion international

Prof. Dr. Dres. h.c. Makoto Ida  
Prof. Neha Jain  
Prof. Dr. Doaqian Liu  
Prof. Dr. Dr. h.c. Francisco  
Munoz-Conde  
Prof. Dr. Konstantina  
Papathanasiou  
Prof. Dr. Wolfgang Schomburg  
Prof. Dr. Sheng-Wei Tsai  
Prof. Dongyi Syn PhD  
Prof. Dr. Davi Tangerino  
Prof. Dr. Merab Turava  
Prof. Dr. Dr. h.c. Yener Ünver

### ALLGEMEINE BEITRÄGE | 148 – 206

- 148 | Fortschritte im Notwehrrecht?**  
*von Prof. Dr. Wolfgang Mitsch*
- 157 | Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung: Ins Vorfeld. Weiter, immer weiter...?**  
*von Dr. Anneke Petzsche und Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Heger*
- 167 | Diskursverbesserung durch Diskursverkürzung? Der Praxistest des § 126a StGB als Mahnung zu politischer Neutralität des Strafrechts**  
*von Prof. Dr. Elisa Hoven und Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski*
- 175 | Research Honeypots – Strafbarkeitsrisiken für IT-Sicherheitsforschende?**  
*von PD Dr. Georgia Stefanopoulou, LL.M.*
- 181 | Das Gesetz zur Anpassung der Mindeststrafen bei den Besitzdelikten § 184b StGB – Mit Überlegungen zur Verfassungsmäßigkeit der Besitzdelikte und zu weiterem Reformbedarf im Pornographiestrafrecht**  
*von PD Dr. Anja Schmidt*
- 189 | Die Positivierung des Einsatzes von V-Personen und im Besonderen von agents-provocateurs: Rechtsstaatlichkeit auf halbem Wege oder mit der Brechstange?**  
*von Prof. Dr. Gunnar Duttge*
- 198 | Ganz seltsame Blüten... Das neue Cannabisgesetz im Überblick und der Versuch einer ersten Konsolidierung**  
*von Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu und Patrick Welke*

## ENTSCHEIDUNGEN/ANMERKUNGEN | 207 – 221

- 207** | **Zur allgemeinen Funktionsträgerimmunität bei Völkerstrafverfahren**  
*BGH, Beschl. v. 21.2.2024 – AK 4/24*
- 216** | **Unmissverständliche Klarstellung zur funktionellen Immunität aus Karlsruhe – Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 21.2.2024 – AK 4/24**  
*von Dr. Svenja Raube, LL.M.*

## BUCHBESPRECHUNGEN | 222 – 225

- 222** | **Amadeus Peters: Smarte Verdachtsgewinnung. Eine strafprozessuale und verfassungsrechtliche Untersuchung der Verdachtsgewinnung mittels Künstlicher Intelligenz**  
*von Prof. Dr. Anja Schiemann*
- 224** | **Michael Koenen: Auswertung von Blockchain-Inhalten zu Strafverfolgungszwecken**  
*von Prof. Dr. Anja Schiemann*

## TAGUNGSBERICHTE | 226 – 244

- 226** | **Erlanger Cybercrime Tag 2023: Open Source Intelligence in der Strafverfolgung**  
*von Tabea Seum und Prof. Dr. Christian Rückert*
- 237** | **5. Annual Human Factor in Cybercrime Conference**  
*von Joline Wochnik und Dr. Nicole Selzer*
- 241** | **5. Symposium zum Recht der Nachrichtendienste: Nachrichtendienste und bewaffnete Konflikte**  
*von Jannik Luhm und Maximilian Schach*

## ALLGEMEINE BEITRÄGE

## Fortschritte im Notwehrrecht?

von Prof. Dr. Wolfgang Mitsch\*

*Abstract*

Der untenstehende Text ist eine recht spontane Reaktion auf Bemerkungen, die jüngst von den Kollegen Armin Engländer und Christian Rückert zu einem Kodifizierungsvorschlag für die Regelungsthemen Notwehr, Notwehrexzess und subjektives Rechtfertigungselement in der Zeitschrift „Goldammer’s Archiv für Strafrecht“ präsentiert wurden. Den Entwurfstext hat eine – kleine – Gruppe von Strafrechtslehrern erarbeitet. Er wurde letztes Jahr mittels eines Aufsatzes von Elisa Hoven und Wolfgang Mitsch – ebenfalls im „Goldammer’s Archiv“ – vorgestellt und erläutert. Engländer und Rückert äußern stellenweise Zustimmung, üben aber auch zu vielen Punkten des Entwurfs und seiner Begründung Kritik. Da der hiesige Verfasser sowohl an der Entwicklung des Entwurfstextes als auch an dem genannten GA-Aufsatz als Ko-Autor beteiligt war, möchte er – im Folgenden: ich – zu einigen der Kritiken Stellung nehmen.

The following text is a spontaneous reaction to the comments of colleagues Armin Engländer and Christian Rückert regarding the proposed changes of the provisions for self-defense, self-defense excess and the subjective element of a justification that were published in the journal “Goldammer’s Archiv für Strafrecht”. The proposal was created by a small group of criminal law professors. It was also the basis of a published article by Elisa Hoven and myself in the aforementioned journal. Engländer and Rückert in part approve of the proposed changes, whilst also criticizing various other points of the text itself or the reasoning behind it. Since the present author was not just a part of the group of criminal law professors that created the original proposal but is also co-author of the earlier GA-article, he – hereinafter: I – wants to comment on some critical notions that were brought forth.

### I. Vorbemerkung

Vorausschicken möchte ich, dass in den Beratungen der Gruppe oftmals mehr oder weniger stark voneinander abweichende Auffassungen zu einzelnen Bestandteilen des Normtextes aufeinanderprallten und lang und mühsam um eine wenigstens von der Mehrheit getragene Lösung gerungen wurde. Was in der Endfassung steht, erfährt deshalb punktuell meine Zustimmung nicht, worauf es hier jedoch nicht ankommt. Es hat aber zur Folge, dass ich mich in dem einen oder anderen Punkt den Kollegen Engländer und Rückert anschließe und diesbezüglich hier

nicht zum diesen Entwurf verteidigenden advocatus aufschwimmen möchte. Des Weiteren vermag ich momentan nicht zu allen Einwänden, die von Engländer und Rückert sehr pointiert und mit schönen eingängigen Beispielen vorgetragen werden, eine Stellungnahme abzugeben, weil mir – jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt – dazu schlicht nicht genügend einfällt. Vielleicht dazu später. Von selbst versteht es sich, dass der vorliegende Text nicht dem Bedürfnis entsprang, einer gekränkten Wissenschaftlerseele oder verletzten Eitelkeit Linderung zu verschaffen. Soweit von den Autoren auf Verbesserungsbedarf hingewiesen wird, für den ich als (Mit-)Urheber des Beanstandeten auch persönlich verantwortlich bin, nehme ich das gern an, wenn es zutrifft und versuche im Übrigen, sachlich dagegen zu argumentieren. Das gelingt vorderhand – wie gesagt – nur in Bezug auf einige Punkte. Abschließend noch ein Satz zu der Einleitung des Textes von Engländer/Rückert: Dass wir eine Reform des Notwehrrechts „brauchen“, hat meines Wissens keiner der Entwurfsverfasser geäußert und findet sich auch nicht in dem GA-Aufsatz von Elisa Hoven und mir. Wir würden uns ein besseres Notwehrrecht natürlich wünschen, so wie viele schon lange eine „Reform der Tötungsdelikte“ wünschen. Aber wir machen uns keine Illusionen: ob der „Gesetzgeber“ die Anregungen, die von uns gegeben werden, jemals zur Kenntnis nehmen wird, das werden die Älteren unter uns wahrscheinlich nicht erleben. Deswegen wird niemand enttäuscht sein, wenn – was wahrscheinlich ist – in der nächsten Legislaturperiode im Koalitionsvertrag kein Wort zur „Reform des Notwehrrechts“ stehen wird.

### II. Geeignete und erforderliche Verteidigung

#### 1. Geeignetheit

Engländer und Rückert vermissen in dem Entwurf eine Regelung zur Geeignetheit der Verteidigungshandlung.<sup>1</sup> Dieses Notwehrmerkmal sei sehr umstritten, was natürlich ein wichtiger Grund für gesetzliche Klarstellung ist, sofern die Praxisrelevanz dem Streit der Theoretiker entspricht. Einen eigenen Regelungsvorschlag zu dieser Rechtfertigungsvoraussetzung machen die Autoren nicht. Mir ist auch nicht bekannt, ob jemals irgendein Autor einen Normtext präsentiert hat, der explizit die Anforderungen an die Abwehrtauglichkeit der Notwehrhandlung darstellt. In Lehrbüchern und Kommentaren findet man zur Geeignetheit auch nicht viel.<sup>2</sup> Eindeutig unrichtig ist die

\* Prof. Dr. Wolfgang Mitsch ist emeritierter Professor für Strafrecht an der Universität Potsdam.

<sup>1</sup> Engländer/Rückert, GA 2024, 121 (123).

<sup>2</sup> Rückert, Effektive Selbstverteidigung und Notwehrrecht, 2017, S. 250: „stiefmütterlich behandelt“.

von der h.M. praktizierte Herleitung des Geeignetheitserfordernisses aus dem Notwehrmerkmal „erforderlich“.<sup>3</sup>

Eine Handlung, die ungeeignet ist, ist schon gar keine „Verteidigung“.<sup>4</sup> Absurd wäre zum Beispiel die Aussage, das Beschädigen des dem Angreifer gehörenden und an einem Laternenpfahl angeschlossenen Fahrrads (§ 303 StGB) während der vom Fahrradeigentümer begangenen Vergewaltigung sei eine nicht erforderliche „Verteidigung“.<sup>5</sup> Kein Mensch käme auf die Idee, diese Handlung überhaupt als „Verteidigung“ zu bezeichnen.<sup>6</sup> Wenn also über Konkretes zur Geeignetheit diskutiert wird, dann geht es letztlich um die Frage, was eine „Verteidigung“ ist. Wer jahrzehntelang als Strafrechtsprofessor tausende von gesprochenen oder geschriebenen studentischen Aussagen zur Notwehr gehört und gelesen hat, weiß, dass ca. 99 Prozent der Studenten nicht wissen, dass es das gesetzliche Notwehrmerkmal „Verteidigung“ überhaupt gibt, bzw. dass es eine – von der Erforderlichkeit zu trennende – eigenständige Bedeutung hat.<sup>7</sup> Jedenfalls erwähnen sie es bei der Prüfung der Rechtfertigungsvoraussetzungen nicht, sondern springen sogleich nach Bejahung der „Notwehrlage“ zur „Erforderlichkeit“.<sup>8</sup> Dass nur eine den Angreifer bzw. seine Rechtsgüter beeinträchtigende Handlung die Qualität „Verteidigung“ hat,<sup>9</sup> scheint kaum jemand zu wissen. In der Angreifergerichtetheit erschöpft sich der Bedeutungsgehalt des Begriffs „Verteidigung“ aber nicht. Dazu gehört die Angriffsabwendungstauglichkeit.

Hier soll nun nicht weiter um Worte gestritten werden, sondern etwas zu der von *Engländer* und *Rückert* als umstritten bezeichneten Inhaltsbestimmung des Merkmals beigetragen werden. Die Verunsicherung rührt vor allem daher, dass in der Strafrechtslehre behauptet wird, es gebe Fälle ungeeigneter Verteidigung und die Ausübung einer solchen Verteidigung sei eine nicht gemäß § 32 StGB gerechtfertigte, somit rechtswidrige und strafbare Tat des Verteidigenden. Ungeeignet sei eine Handlung, wenn ex ante keinerlei Aussicht besteht<sup>10</sup>, durch sie den Angriff erfolgreich abzuwehren. Berücksichtigt wird dabei bereits, dass es als erfolgreiche Abwehr auch gilt, wenn die Angriffsintensität gemildert, der Angriff hinausgezögert oder

sonst dem Angreifer die Durchführung seiner Attacke erschwert wird.<sup>11</sup> Als Lehrbuchbeispiel wird z.B. der Fall einer Frau genannt, die von einem körperlich überlegenen Mann oder sogar mehreren Männern vergewaltigt wird und nicht den Hauch einer Chance hat, ihre Situation durch tatbestandsmäßige Gegenwehr zum Nachteil der Angreifer („Kratzen, Beißen, Treten“<sup>12</sup>) zu verbessern.<sup>13</sup> Allerdings wird letzteres auch wieder bestritten und behauptet, es sei ex ante nie völlig auszuschließen, dass der geleistete Widerstand (z.B. Beschimpfungen, Beschädigungen an Sachen) den Angreifer zur Aufgabe des Angriffs veranlasst.<sup>14</sup> Realitätsnäher erscheint indessen die Annahme, dass eine vom Angreifer wahrgenommene Erfolgsaussicht des Verteidigenden jenen eher zur Steigerung als zur Minderung seiner Angriffsintensität motivieren wird.<sup>15</sup>

Es ist somit unklar, ob der akademische Streit nennenswerte praktische Relevanz hat, ob es tatsächlich überhaupt Fälle geben kann, in denen die tatbestandsmäßige Handlung des Angegriffenen oder eines Nothelfers zwar die Eigenschaft „Verteidigung“ hat, wegen Ungeeignetheit aber keine rechtfertigende Notwehr ist.<sup>16</sup> Warum also soll der Gesetzgeber oder der Verfasser eines Gesetzesentwurfs den ohnehin schon umfangreichen und komplizierten Normtext mit einer klärenden Stellungnahme zu einem praktisch derart unbedeutenden Detail belasten? Da die Diskussion aber nicht im luftleeren Raum stattfindet, sei hier einmal unterstellt, dass es Fälle „völliger Ungeeignetheit“ gibt. Wie vor allem *Volker Erb* überzeugend dargelegt hat, ist die Verneinung der Rechtfertigung eine inakzeptable Rechtsfolge. Dem sollen hier noch einige Überlegungen hinzugefügt werden.

Keinem Zweifel unterliegt, dass ein Angegriffener in vollkommen aussichtsloser Lage vom Angreifer die sofortige Beendigung des Angriffs verlangen darf. Die vergewaltigte Frau darf also ihre Peiniger anschreien, um sie zur Einstellung ihres schändlichen Tuns zu bewegen. Wenn der Angreifer ein empfindliches Gehör hat, ist die Erzeugung lauter unangenehmer Geräusche (tatbestandsmäßig gem. § 223 StGB) möglicherweise sogar eine geeignete Verteidigung. Auf eine Bekräftigung der Forderung durch

<sup>3</sup> So z.B. *Krey/Esser*, Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl. (2022), Rn. 508; *Rengier* Strafrecht Allgemeiner Teil, 15. Aufl. (2023), § 18 Rn. 33; *Rönnau/Hohn*, in: LK-StGB, Bd. 3, 13. Aufl. (2019), § 32 Rn. 167.

<sup>4</sup> *Mitsch*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Aufl. (2021), § 15 Rn. 30; *ders.*, KriPoZ 2022, 238 (244).

<sup>5</sup> Dasselbe gilt für das Beispiel von *Rosenau*, in: SSW-StGB, 6. Aufl. (2024), § 32 Rn. 24; Der Eingekerkerte tötet das Kaninchen des Entführers.

<sup>6</sup> Siehe auch *Rückert*, Effektive Selbstverteidigung, S. 257 ganz unten: „Wenn nur ungeeignete Verteidigungsmittel zur Verfügung stehen, wäre deren Anwendung keine ‚Verteidigung‘, sondern ‚Vergeltung‘.“

<sup>7</sup> An diesem Zustand nicht ganz unschuldig ist die Ausbildungsliteratur, weil viele Anleitungsbücher zwar Falllösungen und Schemata zur Notwehrprüfung präsentieren, dabei aber das Wort „Verteidigung“ nicht erwähnen, vgl. z.B. *Beulke/Zimmermann*, Klausurenkurs im Strafrecht III, 6. Aufl. (2023), Rn. 79; *Hilgendorff/Valerius*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl. (2022), § 5 Rn. 20; *Kudlich*, Prüfe dein Wissen Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. (2021), Nr. 73 (S. 57); *Valerius/Ruppert*, Examenskurs Strafrecht, 2023, § 4 Rn. 16; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 53. Aufl. (2023), Rn. 551.

<sup>8</sup> Zuletzt erlebt in der mündlichen Prüfung beim Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Bundesländer Berlin und Brandenburg am 21.3.2024.

<sup>9</sup> *Mitsch*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, AT, § 15 Rn. 32

<sup>10</sup> *Engländer*, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. (2020), § 32 Rn. 26.

<sup>11</sup> *Engländer*, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 32 Rn. 25; *Krey/Esser*, AT, Rn. 508; *Rengier*, AT, § 18 Rn. 33; *Rönnau/Hohn*, in: LK-StGB, § 32 Rn. 171; *Rosenau*, in: SSW-StGB, § 32 Rn. 23.

<sup>12</sup> Dies wird aber z.B. von *Rengier*, AT, § 18 Rn. 34 als geeignete Abwehr bewertet.

<sup>13</sup> *Rönnau/Hohn*, in: LK-StGB, § 32 Rn. 169.

<sup>14</sup> *Rönnau/Hohn*, in: LK-StGB, § 32 Rn. 171; *Rückert*, Effektive Selbstverteidigung, S. 259; krit. dazu *Erb*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. (2020), § 32 Rn. 151.

<sup>15</sup> *Erb*, in: MüKo-StGB, § 32 Rn. 151.

<sup>16</sup> *Rengier*, AT, § 18 Rn. 35: „Völlig ungeeignete Notwehrhandlungen kommen kaum vor.“

Beschimpfungen (§ 185 StGB, hier rechtfertigt gewiss auch § 193 StGB) dürfte das auch zutreffen. Unterstreicht die Frau ihr berechtigtes Verlangen nach Angriffsbeendigung mit Kratzen, Beißen, Treten, ist das eine geeignete Verteidigung auch dann, wenn ex ante keine Aussicht besteht, dass der oder die Angreifer sich dadurch zur Aufgabe bewegen lässt bzw. lassen. Denn wie an anderer Stelle schon ausgeführt<sup>17</sup>, verteidigt ein Angriffopfer mit „symbolischer“ Gegenwehr erfolgreich seine Würde – oder Selbstachtung –, indem es nicht kapituliert, sondern heldenhaft „erhobenen Hauptes“, „mit fliegenden Fahnen“ untergeht, statt sich kampflös zu ergeben. Man sage nicht, das sei kein oder kein beachtlicher Verteidigungserfolg, nur weil das Rechtsgut schwierig zu definieren oder im Strafgesetzbuch kein Straftatbestand zu finden ist, der dieses Rechtsgut schützt. Das Gefühl, vom Angreifer gedemütigt zu werden, kann für den Betroffenen unerträglicher sein als die physischen Schmerzen, die ihm z.B. durch Folter zugefügt werden. Wenn es dem Angegriffenen hilft, durch „aussichtslose“ Aktionen, die dem Angreifer „Nadelstiche“ beibringen, dieses Gefühl zu lindern, ist das eine erfolgreiche Verteidigung. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass unser Strafgesetzbuch einem aus „grobem Unverstand“ an das Erreichen eines unerreichbaren Ziels glaubenden Täter attestiert, einen beachtlichen – strafbarkeitsbegründenden – Handlungswillen zu haben, freilich zu seinen Ungunsten, § 23 Abs. 3 StGB. Sollte dann nicht auch umgekehrt einem Angegriffenen, der in objektiv völlig aussichtsloser Lage meint, sein Schicksal noch wenden zu können, wenigstens ein Erlaubnistatbestandsirrtum gutgeschrieben werden?

Bedenklich sind vor allem weitere rechtliche Folgen der Notwehrverneinung, Folgen, zu denen man in den Texten der Befürworter einer notwehrein-schränkenden Geeignetheits-Hürde nichts findet. Während bei Nichterfüllung anderer Notwehrvoraussetzungen – z.B. „reine Tierangriffe“<sup>18</sup>, fehlende Gegenwärtigkeit des Angriffs<sup>19</sup>, Verletzung eines nichtangreifenden Dritten<sup>20</sup> – auf andere Rechtfertigungsgründe (§§ 228 BGB, § 34 StGB) oder zumindest einen Entschuldigungsgrund (§ 35 StGB) ausgewichen werden kann, ist das alles bei fehlender Geeignetheit verschlossen. Die Untauglichkeit zur Abwendung der gegenwärtigen Gefahr muss konsequenterweise einer Rechtfertigung<sup>21</sup> oder Entschuldigung<sup>22</sup> durch Notstand entgegenstehen. Lediglich § 33 StGB soll bei Durchbrechen der „Untergrenze“ helfen, vorausgesetzt, der Angegriffene befindet sich in einem asthenischen Affekt.<sup>23</sup> Sofern also nicht dieser Entschuldigungsgrund greift, verschlechtert sich die Rechtslage des Angegriffenen in der Situation einer „Gegennotwehr“ bzw. „Gegennothilfe“: diese unterliegt keinen „sozialethischen Einschränkungen“, jedenfalls nicht solchen, die an reduzierte Verantwortlichkeit des Angreifers<sup>24</sup> anknüpfen (dazu sogleich). Kurios ist des Weiteren, dass Dritte, die – ohne selbst aktiv verteidigen zu können – dem Angegriffenen in Teilnehmermanier z.B. durch Anfeuerungsrufe – „Wehr

dich!“ – Beistand leisten wollen, sich zurückhalten müssen. Die Aufforderung zur aussichtslosen Gegenwehr ist strafbare Anstiftung zu einer rechtswidrigen Tat. Diesen Teilnehmern und dem Notwehrübenden selbst droht also infolge der Verteidigungsuntauglichkeit ihres Handelns eine Rollenvertauschung mit ungünstigen rechtlichen Folgen. Der Angegriffene ist nun selbst rechtswidrig Angreifer und deshalb Ziel gerechtfertigter Notwehr- und Nothilfeaktionen aus dem Lager der ursprünglichen Angreifer. Wie oben schon angedeutet handelt es sich nicht einmal um einen entschuldigten Angriff, weshalb die Gegner sich nicht durch „sozialethische Notwehrein-schränkungen“, die an ein Schuldefizit beim Angreifer anknüpfen, bremsen lassen müssen. Allerdings sind diese Angreifer, die nun zu Angegriffenen geworden sind, selbstverständlich weiterhin verpflichtet, ihren primären Angriff sofort zu beenden. Damit würden sie auch geeigneten Verteidigungsmaßnahmen des Angegriffenen den rechtlichen Boden entziehen. Dieser müsste seinerseits seine Abwehrbemühungen einstellen. Setzt er hingegen diese fort, steht nunmehr dem früheren Angreifer, dessen Angriff nicht mehr gegenwärtig ist, ein Notwehrrecht zu, gegen das Einwände nicht zu erheben sind.

Die Angriffsbeendigungspflicht des Angreifers ist der wahre Grund für das „scharfe“ Notwehrrecht.<sup>25</sup> Rücksichtnahme auf den Angreifer zuungunsten des Angegriffenen ist im „Normalfall“ nicht begründet.<sup>26</sup> Schon der Limitierung der Verteidigungsbefugnis durch den Ausschluss nicht erforderlicher Handlungen korrespondiert auf Angreiferseite kein Schutzbedürfnis. Auch vor Exzessen des Notwehrübenden kann sich der Angreifer durch Nichtangreifen oder durch Angriffsbeendigung schützen (dazu sogleich 2.). Zumal die Erlaubnis von Verteidigungsexzessen einen wünschenswerten Abschreckungseffekt haben dürfte. Der BGH hat bei seiner Behandlung des Mordmerkmals „Heimtücke“ im Fall der vorsätzlichen Tötung eines Angreifers zutreffend ein Arglosigkeitsdefizit angenommen.<sup>27</sup> Das passt zu dem hier vertretenen grundlegend „viktimo-dogmatischen“ Notwehrverständnis. Für eine Beschränkung der Abwehrbefugnis auf Handlungen, die nicht ex ante als völlig abwehruntauglich erscheinen, gibt es demnach keinen Grund. Solange der Angreifer die Möglichkeit hat, seinen Angriff abzubreaken, darf der Angegriffene oder ein Nothelfer jede Handlung vollziehen, die eine „Verteidigung“ ist, gleich ob damit eine minimale Chance verbunden ist, den Angreifer zur Angriffsbeendigung zu nötigen. Besteht eine solche geringe Chance (das Fahrrad ist sehr wertvoll, sein Eigentümer „hängt“ an ihm und schon der kleinste Kratzer am Rahmen bringt ihn aus der Fassung), dann kann sogar die Sachbeschädigung im obigen (bei Fußnote 5) Fahrrad-Vergewaltiger-Beispiel gerechtfertigt sein. Die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Klarstellung im Text des § 32 StGB sehe ich nicht. Ich wüsste auch nicht, wie man sie formulieren könnte. Engländer und Rückert haben offenbar auch keine Idee, sonst hätten sie das ja vielleicht in

<sup>17</sup> Mitsch, KriPoZ 2022, 238 (245).

<sup>18</sup> Rengier, AT, § 18 Rn. 7.

<sup>19</sup> Rengier, AT, § 18 Rn. 22.

<sup>20</sup> Rengier, AT, § 18 Rn. 32.

<sup>21</sup> Engländer, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 34 Rn. 19.

<sup>22</sup> Engländer, in: Matt/Renzikowski, StGB, § 35 Rn. 7.

<sup>23</sup> Rückert, Effektive Selbstverteidigung, S. 256, 258.

<sup>24</sup> Rengier, AT, § 18 Rn. 66.

<sup>25</sup> Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, AT, § 15 Rn. 2.

<sup>26</sup> Rückert, Effektive Selbstverteidigung, S. 260.

<sup>27</sup> BGHSt 48, 207; BGH, NSTZ 2022, 288.

ihrem GA-Aufsatz zumindest angedeutet.

## 2. Erforderlichkeit

Mit guten Gründen erklären die *Verfasser* das Notwehrmerkmal „Erforderlichkeit“ zum wunden Punkt der Notwehrrechtsprechung. In vielen Entscheidungen werden die Anforderungen an den Notwehrübenden überspannt und ihm der Nichtgebrauch angeblich hinreichend effektiver „milderer Mittel“ vorgehalten. Oftmals dürfte das eine Überforderung sein. Verständlich ist deshalb der Vorschlag, dieser Praxis durch Gestaltung des Normtextes einen Riegel vorzuschieben. Der geltende § 32 StGB enthält dazu nichts, der Entwurf der Arbeitsgruppe bietet dazu nichts an, *Engländer* und *Rückert* im Übrigen auch nicht. Nun ist grundsätzlich für auf falscher Anwendung des Gesetzes beruhende falsche Gerichtsentscheidungen nicht der Gesetzgeber verantwortlich. Vom Verfasser von Gesetztestexten zu verlangen, die Gesetze so zu gestalten, dass selbst ein zu falscher Gesetzesanwendung neigendes Gericht im Einzelfall zu im Ergebnis richtigen Entscheidungen kommt, ist deshalb zwar vielleicht pragmatisch, jedoch nicht normativ begründet. Indessen wurde hier bereits angedeutet, dass der Beschränkung der Notwehr auf den Gebrauch des „mildesten Mittels“ keine Schutzbedürftigkeit und keine Schutzwürdigkeit des Angreifers korrespondiert. Eine Beseitigung der Notwehrschranke „erforderlich“ stünde mit den berechtigten Schutzinteressen des Angegriffenen und des Angreifers durchaus in Einklang. Jedoch hätte eine derart radikale „Entgrenzung“ des Notwehrrechts ein massives Akzeptanzproblem. Entfernte man die Worte „die erforderlich ist“ aus dem Text des § 32 Abs. 2 StGB, würden mit Sicherheit Rechtsprechung und Strafrechtswissenschaft alsbald die als notwendig erachteten Notwehrbegrenzungen über die „Gebotenheit“ anstreben. Am Ende wäre gar nichts gewonnen, im Gegenteil: die vormals halbwegs bestimmte Rechtfertigungsvoraussetzung „erforderlich“ wäre nicht aufgehoben, sondern im Sammelbecken der schwammigen Gebotenheits-Floskel versunken. Wer wollte dagegen Einspruch erheben, wenn ein Gericht urteilt, die Verteidigung mit einem Messerstich sei „nicht geboten“ gewesen, weil der Notwehrübende den Angriff hinreichend effektiv mit einem wuchtigen Faustschlag hätte abwenden können?

Vernünftiger erscheint daher eine Aufweichung der Erforderlichkeits-Grenze, mit der vor allem der reduzierten kognitiven und emotionalen Fähigkeit des Angegriffenen zum Erkennen des hinreichend geeigneten und mildesten Mittels Rechnung getragen werden könnte.<sup>28</sup> Da die kritischen Fälle diejenigen sind, bei denen der Angegriffene sich mit dem Einsatz einer Schußwaffe, eines Messers oder eines anderen gefährlichen Gegenstands zur Wehr setzt, sollte das, was bereits im Bedeutungsgehalt von „erforderlich“ angelegt ist, klarstellend bekräftigt werden: „Sofern es zur Abwehr des Angriffs erforderlich ist, darf der Notwehrübende auch Waffen und sonstige gefährliche

Mittel oder Werkzeuge einsetzen.“ Da dies lediglich deklaratorischen Charakter hat, ist die Rechtsposition des Notwehrübenden durch diesen Satz noch nicht verbessert. Gerichte wären nicht daran gehindert die Erforderlichkeit zu verneinen und zu behaupten, der Angegriffene hätte sich auch ohne Waffe oder gefährlichen Gegenstand erfolgreich verteidigen können. Deswegen bedarf es zusätzlich einer Verschiebung der starren Erforderlichkeitsgrenze, wodurch Handlungen, die objektiv betrachtet<sup>29</sup> nicht erforderlich sind, rechtfertigungstauglich werden. Da die Erforderlichkeits-Schranke nicht vollständig abgebaut werden soll, bietet sich eine Offensichtlichkeits-Klausel an: „Eine Verteidigung ist zur Abwendung des Angriffs nicht erforderlich, wenn dieser Verteidigungserfolg offensichtlich mit einem milderen Mittel erreichbar gewesen wäre.“<sup>30</sup> Die Möglichkeit einer milderen Verteidigung schließt also die Rechtfertigung gravierender verletzender Abwehrmaßnahmen nicht aus, wenn sie nicht offensichtlich ist. Ein Teil von Fällen, die ansonsten dem Erlaubnistatbestandsirrtum anheim fielen, bleibt somit im Bereich der objektiven Rechtfertigung.<sup>31</sup> Das gilt nicht für einen mit Sonderwissen ausgestatteten Verteidiger, dem ein milderes Mittel erkennbar ist, das der „durchschnittliche“ Betrachter nicht zu erkennen vermag. Wenn die Möglichkeit der milderen Verteidigung allein für ihn offensichtlich ist, muss das genügen, um den Gebrauch des schwerer verletzenden Abwehrmittels zu untersagen.

Mit dem Vorschlag wird die Grauzone und der Grenzbereich am Rand der Erforderlichkeit nicht beseitigt, aber zugunsten des Notwehrübenden verschoben. Selbstverständlich wird es Grenzfälle geben, in denen nicht die Erforderlichkeit, sondern die Offensichtlichkeit der Nichterforderlichkeit streitig sein wird. Wenn dann das Gericht zuungunsten des Notwehrübenden entscheidet, trifft das immerhin einen Täter, der ohnehin ein nicht erforderliches Verteidigungsmittel einsetzte. Ein intensiver Exzess liegt auch dann vor, wenn die tatsächlich gegebene Möglichkeit der erfolgreichen Verteidigung mit einem milderen Mittel nicht offensichtlich war. Nach geltendem Recht wäre der Täter in diesem Fall nicht gerechtfertigt. Ihm käme somit die Lockerung der Anforderungen an die Wahl des Verteidigungsmittels zugute, obwohl er dies eigentlich nicht verdient hat. Er sollte sich also nicht beschweren, wenn ein Gericht zutreffend die Nichterforderlichkeit feststellt und zugleich unzutreffend deren Offensichtlichkeit behauptet. Dagegen schützt das Offensichtlichkeits-Merkmal den Verteidiger, der tatsächlich die Grenze der Erforderlichkeit nicht überschreitet, dies vom Gericht aber nicht attestiert bekommt. Die richterliche Überspannung der Anforderungen an den Notwehrübenden schadet diesem nicht, sofern das Gericht seine Nichterforderlichkeits-Entscheidung nicht mit einer Offensichtlichkeits-Behauptung verstärken kann. Dies wird nicht gelingen, wenn die Verneinung der Erforderlichkeit ohnehin falsch ist.

<sup>28</sup> *Erb*, in: MüKo-StGB, § 32 Rn. 131.

<sup>29</sup> Obwohl das Maß und die Grenze des Erforderlichen ex ante zu bestimmen sind, urteilen die Gerichte natürlich stets ex post, was die Gefahr impliziert, dass die ex-post-Perspektive Einfluss auf die Entscheidung gewinnt.

<sup>30</sup> In § 3 Abs. 1 S. 2 des österreichischen StGB wird die Vokabel „offensichtlich“ verwendet, um den Notwehrübenden vor rechtlichen Nachteilen nicht erkennbarer Unverhältnismäßigkeit oder Unangemessenheit zu bewahren.

<sup>31</sup> Ähnlich *Erb*, in: MüKo-StGB, § 32 Rn. 132.

### III. Notwehrein-schränkungen

#### 1. Unbestimmtheit

Die Kodifizierung der Notwehrein-schränkungen in Absatz 3 des Entwurfs zieht aus zwei Gründen den Vorwurf mangelnder Bestimmtheit auf sich: In Satz 2 hat der Katalog klassischer Fallgruppen in Gestalt des Wortes „insbesondere“ ein Einfallstor. Die Strafrechtspraxis kann also weitere Fallgruppen erfinden und durch dieses Tor dem Anwendungsbereich der Norm hinzufügen.<sup>32</sup> Die Norm akzeptiert damit Notwehrein-schränkungen, deren Voraussetzungen im Wortlaut nicht abgebildet sind. Eine striktere Regelung wäre möglich, hätte allerdings Nebenwirkungen, deren Einfluss auf die Akzeptanz der Norm nicht unterschätzt werden darf. Durch Streichung des Wortes „insbesondere“ wäre die Liste der Einschränkungs-fälle geschlossen. Dies schüfe ein Maximum an Normbestimmtheit. Der Preis dafür wäre aber der Ausschluss jeglicher Ergänzung des Katalogs durch neuartige Falltypen. Das Lehrbuch von *Kristian Kühn* zeigt eine beeindruckende Reihe „Weiterer Gebotenheits-Fälle“<sup>33</sup> außerhalb des klassischen „Quartetts“.<sup>34</sup> Auch wenn ein Teil der Probleme dieser Fälle über andere Notwehrmerkmale gelöst werden kann,<sup>35</sup> bleibt gewiss ein Rest, für den die Einschränkung des Notwehrrechts eine willkommene Notlösung ist. Man denke etwa an die „Rettungs-Folter“, die vor dem Fall „Daschner“ noch gar nicht auf dem Schirm der Strafrechtswissenschaft wahrnehmbar gewesen ist.<sup>36</sup> Die Entwurfsverfasser können der Forderung nach einer undurchlässigen Außengrenze des Gesetzeswortlauts nur dadurch entsprechen, dass sie entweder der Notwehrrechtseinschränkung bei Rettungsfolter und anderen Fällen eine klare Absage erteilen oder umgekehrt diese Fälle in den gesetzlichen Katalog aufnehmen. Wer sich an die Auseinandersetzungen in den Jahren 2003 bis 2005 über die Nothilfe-Folter erinnert, kann sich die Heftigkeit der Kritik vorstellen, die eine restriktiv enumerative Normierung unter Ausschluss der Folter und anderer umstrittener Konstellationen auf sich zöge. Die andere Variante – eine auf Vollständigkeit bedachte Aufnahme aller denkbaren Fälle – ist praktisch nicht umsetzbar, da bei der Vielzahl und Vielfalt der in Betracht kommenden

Regelungsgegenstände eine Konsensbildung illusorisch erscheint.<sup>37</sup> Das erkennt man schon daran, dass die meisten bei *Kühn* genannten Fälle in anderen Lehrbüchern<sup>38</sup> und Kommentaren<sup>39</sup> unter der „Gebotenheit“ keine Erwähnung finden.

Die zweite Aufweichung der Normgrenze im Entwurfstext beruht darauf, dass gemäß Absatz 3 Satz 3 die Erfüllung der Einschränkungs-voraussetzungen nur „in der Regel“ den Wegfall der „scharfen“ Verteidigungsbefugnis zur Folge haben soll. Nach dem Entwurf ist es also möglich, dass die Voraussetzungen eines normierten Einschränkungs-Falles erfüllt sind, dem Notwehrübenden gleichwohl das uneingeschränkte Abwehrrecht erhalten bleibt. Da der Normwortlaut keine Auskunft darüber gibt, von welchen Voraussetzungen diese Rückausnahme abhängt, ist der Gesetzestext an dieser Stelle unbestimmt.<sup>40</sup> Das halte ich aber nicht für problematisch und sehe darin keinen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG, da der Vorbehalt „in der Regel“ den Täter begünstigt. Er gibt ihm ein Recht zurück, das ihm der vorgelagerte Normtext entzogen hatte.

#### 2. Einzelne Einschränkungsgründe

Die Fülle umstrittener Einzelfragen der sozialetischen Notwehrein-schränkungen ist gewaltig und nicht jedes Detail lässt sich abstrakt durch ein Gesetz so eindeutig festlegen, dass dem Rechtsanwender kein Spielraum mehr verbleibt. Manches muss der einzelfallbezogenen Wertung des Strafrechtsanwenders überlassen bleiben, wie z.B. die Entscheidung über eine Notwehrein-schränkung bei einem Angreifer, der zwar nicht schuldlos, aber mit verminderter Schuldfähigkeit handelt. Man kann wohl nicht pauschal und unterschiedslos Fälle dieser Art entweder der Notwehrein-schränkung ausnahmslos unterstellen oder sie ganz aus diesem Bereich heraushalten. Dies würde schon den unterschiedlichen Graden verminderter Schuldfähigkeit nicht gerecht werden. *Engländer* und *Rückert* kritisieren das Fehlen einer eindeutigen Stellungnahme des Entwurfs und beklagen die infolge der Verwendung des Wortes „insbesondere“ poröse Grenze des Normbereichs. Oben wurde aber bereits erläutert, wieso

<sup>32</sup> *Engländer/Rückert*, GA 2024, 121 (126).

<sup>33</sup> *Kühn*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. (2017), § 7 Rn. 265.

<sup>34</sup> *Frisch*, Strafrecht, 2022, § 4 Rn. 179 ff.; *Hardtung/Putzke*, Examinatorium Strafrecht, 2016, Rn. 599; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts, 5. Aufl. (1996), S. 344 ff.; *Kühn*, AT, § 7 Rn. 168; *Rengier*, AT, § 18 Rn. 57 ff.; *Valerius/Ruppert*, Examenskurs, § 4 Rn. 30-40.

<sup>35</sup> So wird beispielsweise die Nichtanwendbarkeit des § 32 StGB bei „Rettungsfolter“ im Nomos-Kommentar einfach damit begründet, dass Folter keine „Verteidigung“ sei, *Kindhäuser*, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 32 Rn. 87.

<sup>36</sup> Man recherchiere dazu beispielsweise im Notwehrkapitel des Lehrbuches von *Jescheck/Weigend*, (S. 334-350).

<sup>37</sup> *Treffend B. Heinrich*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl. (2022), Rn. 361 Fn. 799: „Die Entwicklung ist hier noch im Fluss“.

<sup>38</sup> Bei *Krey/Esser*, AT, ist allein die „Notwehr gegen Schweigegelderpressung“ aufgeführt (Rn. 565), bei *Wessels/Beulke/Satzger*, AT zusätzlich die „Abwehr rechtswidriger Polizeimaßnahmen“ (Rn. 545); letzteres nicht bei *Rengier*, AT, dafür „Folter“ (Rn. 94-99) und „Nothilfe beim tatbestandslosen Schwangerschaftsabbruch“ (Rn. 100); *Murmann*, Grundkurs Strafrecht, 7. Aufl. (2022), erwähnt „Schweigegelderpressung“ (§ 25 Rn. 103) sowie „Rettungsfolter“ (§ 25 Rn. 104); ebenso *Roxin/Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil I, 5. Aufl. (2020), § 15 Rn. 100-107c; *Eisele/Heinrich*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl. (2023), Rn. 247 ff.; *Frister*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 10. Aufl. (2023), § 16 Rn. 27 ff und *Hilgen-dorff/Valerius*, AT, § 5 Rn. 43 ff. nennen gar keine Einschränkungen jenseits der anerkannten klassischen Gruppen.

<sup>39</sup> Bei *Perron/Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. (2019), § 32 Rn. 62 a wird die Rettungsfolter unter „Gebotenheit“ eingeordnet, dagegen die „Notwehr gegen erpresserische und nötigende Drohungen“ als ein Thema der „Gegenwärtigkeit“ behandelt, a.a.O. Rn. 18. *Fischer*, StGB, 71. Aufl. (2024) behandelt die Verteidigung gegen Schweigegelderpressung als Gebotenheits-Problem (§ 32 Rn. 38) und diskutiert über „Folter als Nothilfe“ (§ 32 Rn. 13) ohne erkennbare Zuordnung zu einem bestimmten Merkmal des § 32 StGB.

<sup>40</sup> *Engländer/Rückert*, GA 2024, 121 (127).

diese Gesetzestechnik als alternativlos erscheint. Deshalb muss hier in Kauf genommen werden, dass im Einzelfall ein Gericht eine Notwehreinschränkung schon dann bejaht, wenn der Angreifer „nur“ eingeschränkt schuldfähig gewesen ist. Im Regelfall dürfte der Notwehrübende aber eine gute Chance haben, dass ihm ein unbeschränktes Notwehrrecht zugebilligt wird, zumal das Gericht erhöhten Begründungsanforderungen unterliegt, wenn es einen „unbenannten“ Fall eingeschränkten Notwehrrechts bejahen will. Das ist nicht anders als bei der Annahme eines unbenannten „besonders schweren Falls“ i.S.d. § 243 Abs. 1 S. 1 StGB.<sup>41</sup>

Entschieden entgegenzutreten ist dem Vorschlag von *Engländer* und *Rückert*, das zentrale Merkmal der Fallgruppe „Notwehr in engen persönlichen Verhältnissen“ dem bei § 13 StGB etablierten Sprachgebrauch anzupassen und von „Garantenpflichten“<sup>42</sup> statt – wie der Entwurf es tut – von „Rücksichtnahmepflichten“ zu sprechen.<sup>43</sup> *Engländer* und *Rückert* zitieren *Elisa Hoven* und mich ungenau, indem sie darauf hinweisen, dass wir diese Notwehreinschränkung mit „Garantenpflichten i.S.v. § 13 StGB“ identifizierten. In unserem Aufsatz erwähnen wir ausdrücklich „Beschützergarantenstellungen“,<sup>44</sup> womit unausgesprochen die Kategorie der „Überwachergarantenstellungen“ ausgegrenzt wird. Das ist auch keine redaktionelle Nachlässigkeit, sondern eine bewusste Absichtung, die den sachlichen Gründen der Notwehreinschränkung korrespondiert. Gegenüber einem Überwachergaranten macht die Reduktion der Verteidigungsbefugnis keinen Sinn. Warum sollte der Halter eines Hundes, der von einem Straßenräuber mit einem Messer oder einer Handfeuerwaffe angegriffen wird, verpflichtet sein, den verteidigungsbereiten Hund zurückzuhalten und sich von ihm gegen den Angriff nur dann schützen zu lassen, wenn eine Flucht aussichtslos ist? Und warum sollte wiederum eine derartige Rechtsbeschränkung dann wegfallen, wenn der Angreifer seinerseits Halter eines Hundes ist und diesen dabei hat? Die Erfolgsabwendungspflichten des Überwachergaranten sind keine Pflichten zur „Rücksichtnahme“. Die Verwendung des Wortes „Garantenpflicht“ würde aber zunächst einmal ohne Unterschied Beschützer- und Überwachergaranten in die Notwehreinschränkungsregel einbeziehen. Da das nicht richtig sein kann, müssten dann im Rechtsanwendungsprozess die unpassenden Überwachergarantenstellungen wieder umständlich unter Überwindung der Wortlautgrenze aus der Vorschrift hinausbefördert werden. Das haben wir durch den Begriff „Rücksichtnahme“ vermieden. Zudem verdeutlicht dieses Wort viel anschaulicher den materiellen Grund für die Pflicht zur Schonung des Angreifers. Ein abstrakter technischer Ausdruck wie „Garant“ ist für den Laien unverständlich und nicht geeignet, die Einsicht in die Richtigkeit der Beschränkung des Verteidigungsrechts zu fördern. Im Übrigen: Dass wir über eine „ausdifferenzierte Dogmatik, der Garantenpflichten“<sup>45</sup> verfügen, die

auch jenseits des ureigenen Wirkungsbereichs des § 13 StGB gewinnbringend eingesetzt werden kann, wage ich zu bezweifeln.

Was die Fallgruppe der „Notwehrprovokation“ anbelangt, rechne ich mich noch immer<sup>46</sup> zu der kleinen Meinungsgruppe, die diesem Aspekt jegliches Einschränkungspotential abspricht und zwar auch in Bezug auf den Extremfall der „Absichtsprovokation“. Da diese Fallgruppe praktische Bedeutung allein im Verhältnis zu Angreifern haben kann, denen gegenüber nicht schon aus anderen Gründen das Notwehrrecht eingeschränkt ist, es also insbesondere um vorsätzlich und schuldhaft handelnde Angreifer geht, die erhebliche Angriffe begehen, deren Schädigungspotential zu den erwartbaren Verteidigungsfolgen in keinem Missverhältnis steht, gibt es keinen relevanten Grund für eine Beschneidung der Rechte des Notwehrübenden, denen auf der Gegenseite eine Erweiterung der Rechte des Angreifers einschließlich etwaiger Angriffshelfer – die sogar zu „Nothelfern“ avancieren, wenn der Angegriffene mit seiner Reaktion die Grenze seines beschränkten Verteidigungsrechts überschreitet – korrespondieren würde.<sup>47</sup> Ich kann daher auch der Empfehlung von *Engländer* und *Rückert*, im Normtext den verschiedenen Erscheinungsformen von Angriffsprovokation (absichtlich, vorsätzlich, fahrlässig) ein differenziertes und abgestuftes Rechtsfolgensystem entgegenzusetzen<sup>48</sup>, nichts abgewinnen. Zudem dürfte der Gesetzgeber mit einer solchen Aufgabe schlicht überfordert sein.

## IV. Nothilfe

### 1. Erforderlichkeit

Es trifft zu, dass der Entwurf in § 32 Abs. 4 keine Auskunft darüber gibt, welches die „erforderliche Verteidigungshandlung“ ist, wenn Angegriffener und Nothelfer über unterschiedlich schädliche Abwehrmittel verfügen. Nach *Engländer* und *Rückert* soll dann stets nur das – mittels „Gesamtbetrachtung“ festzustellende – mildeste Mittel erforderlich sein.<sup>49</sup> Das hat zur Folge, dass derjenige, der dem Angriff nur mit einem gravierenderen Verteidigungsmittel effektiv entgegenzutreten kann, entweder überhaupt nicht verteidigen darf oder sich mit dem Einsatz einer zur Angriffsabwehr nicht ausreichenden Maßnahme begnügen muss. Soweit dies den mit einem Messer ausgestatteten Angegriffenen betrifft, der zu schwach ist, um sich allein mit einem Faustschlag zu verteidigen, ist das eigentlich kein Nothilfe-Thema. Reduziert ist die Selbstverteidigungsbefugnis des Angegriffenen, weil es einen potentiellen Nothelfer gibt, der den Angreifer mit weniger schädigender Handlung zurückschlagen kann. Der Angegriffene dürfe „mit seiner Verteidigung nicht über die Mittel hinausgehen, die dem Dritten zur Abwehr des Angriffs ausreichen würde“.<sup>50</sup> Dieser Satz ließe den Leser verwirrt und ratlos zurück, wenn nicht im übernächsten Satz die

<sup>41</sup> *Schmitz*, in: *MüKo-StGB*, Bd. 4, 4. Aufl. (2021), § 243 Rn. 61.

<sup>42</sup> Grundsätzlich skeptisch gegenüber dem Rückgriff auf § 13 StGB im vorliegenden Zusammenhang *Koschmieder*, *StV* 2024, 138 (140); ähnlich *Engländer*, *NStZ* 2016, 527 (528); *Murmann*, *Grundkurs*, § 25 Rn. 100.

<sup>43</sup> *Engländer/Rückert*, *GA* 2024, 121 (128).

<sup>44</sup> *Hoven/Mitsch*, *GA* 2023, 241 (254).

<sup>45</sup> So *Engländer/Rückert*, *GA* 2024, 121 (128).

<sup>46</sup> Seit *Mitsch*, *GA* 1986, 533 ff; *Mitsch*, *Strafbare Provokation strafbarer Taten*, 1986, S. 109 ff.

<sup>47</sup> Ebenso *Hardtung/Putzke*, *Examinatorium*, Rn. 608.

<sup>48</sup> *Engländer/Rückert*, *GA* 2024, 121 (128).

<sup>49</sup> *Engländer/Rückert*, *GA* 2024, 121 (130).

<sup>50</sup> *Engländer/Rückert*, *GA* 2024, 121 (130).



notwendige Klarstellung folgte: Diese Begrenzung der Selbstverteidigungsbefugnis gelte nur, wenn „das Eingreifen der potentiellen Nothelferin so sicher ist, dass es sich tatsächlich um ein relativ milderes Mittel handelt“.<sup>51</sup> Dem ist grundsätzlich nicht zu widersprechen. Streiten kann man darüber, wie sich die Situation in den Augen des Angegriffenen darstellen muss, damit das Nothelfereingreifen „so sicher“ ist. Ich würde dem Angegriffenen die Benutzung des Messers erst dann untersagen, wenn der Nothelfer tatsächlich begonnen hat, den Angreifer mit Faustschlägen zurückzudrängen.<sup>52</sup> Selbstverständlich muss dem Angegriffenen der Messereinsatz jederzeit gestattet bleiben, sollte sich herausstellen, dass die „mildere“ Intervention des Nothelfers zur Angriffsabwehr doch nicht ausreicht. Auch in der umgekehrten Konstellation stimme ich *Engländer* und *Rückert* im Ergebnis zu: „Überlässt“ der Angegriffene, der sich selbst erfolgversprechend mit milderem Mittel wehren könnte, die Verteidigung dem Nothelfer, der nur mit einer schädlicheren Vorgehensweise dem Angriff erfolgreich entgegentreten kann, soll dieser nicht gerechtfertigt sein, wenn er tatsächlich eine die Grenze des mildesten Mittels überschreitende Verteidigungsaktion ausführt.<sup>53</sup> Zur Begründung dieses Ergebnisses würde ich aber auf § 32 Abs. 4 Halbsatz 2 des Entwurfs abstellen: Wer sich nicht mit dem ihm zur Verfügung stehenden abwehrtauglichen mildesten Mittel verteidigen will, sondern auf das härtere Eingreifen eines Dritten vertraut, der hat auf den maximalen Schutz, den das Notwehrrecht ihm gewährt, verzichtet. Mit dem „Einspannen“ des Nothelfers hat der Angegriffene zugleich in Kauf genommen, dass rechtskonforme Verteidigung nur noch submaximalen Schutz bieten kann.

## 2. Sozialethische Einschränkungen

Eine die Verteidigungsbefugnisse hemmende Rücksichtnahmepflicht soll nach *Engländer* und *Rückert* für das Nothilferecht nur dann beachtlich sein, wenn der Angegriffene zum Angreifer in dem besonderen Rücksichtnahmeverhältnis steht. Deshalb soll der Ehemann gegen seine einen Dritten angreifende Ehefrau ein unbeschränktes Verteidigungsrecht haben. Der Angegriffene dürfe nicht mit den „Kosten der Rücksichtnahmepflicht“, für die der Nothelfer zuständig ist, belastet werden.<sup>54</sup> Dieser Einwand überzeugt mich nicht. Die Stellung des Angegriffenen, der Beistand nur von einem Nothelfer bekommen kann, dem aus rechtlichen Gründen die „Hände gebunden“ sind, ist dieselbe, wie wenn ihm lediglich ein Dritter zur Seite steht, der entweder überhaupt zu schwach ist oder ausschließlich mit Handlungen wirksam verteidigen könnte, die wegen Überschreiten der Erforderlichkeitsgrenze unzulässig sind. Wenn der Nothelfer ungeeignet ist, trägt der Angegriffene immer die „Kosten“ dieses Mangels, gleich was der Grund dafür ist. Im umgekehrten Fall halte ich es entgegen *Engländer* und *Rückert* für richtig, dass das Verteidigungsrecht des Nothelfers nicht eingeschränkt ist, wenn allein den Angegriffenen gegenüber

dem Angreifer eine Rücksichtnahmepflicht trifft.<sup>55</sup> Daran kann auch die vertretbare Konzeption eines „akzessorischen“ Nothilferechts nichts ändern. Die Rücksichtnahmepflicht ist nämlich ein „besonderes persönliches Verhältnis“ i.S.d. §§ 14 Abs. 1, 28 StGB und entfaltet spezifische Rechtswirkungen nur bei Personen, die an diesem Verhältnis beteiligt sind. Zweifellos ist weder Absatz 1 noch Absatz 2 des § 28 Abs. 2 StGB direkt anwendbar. Der dahinterstehende Rechtsgedanke gibt aber dem hier vertretenen Ergebnis argumentativen Rückhalt.

Was die Behandlung der Angriffsprovokation in Nothilfsituationen angeht, kann ich nur wiederholen, was ich bereits zur Provokation in dem Selbstverteidigungs-Fall zu Protokoll gegeben habe (oben III.2.): Provokationen, die weder die Erfüllung der Notwehrvoraussetzungen ausschließen noch das Eingreifen eines sonstigen Notwehreinschränkungsgrundes auslösen, lassen das volle Verteidigungsrecht des Angegriffenen sowie jedes Nothelfers unberührt. Ein Nothelfer darf dem Angreifer deshalb auch dann mit dem scharfen Schwert des Notwehrrechts begegnen, wenn der Angegriffene den Angreifer in einer Weise provoziert hat, die nach h.M. das Selbstverteidigungsrecht einschränkt oder sogar ausschließt.<sup>56</sup>

## 3. Aufgedrängte Nothilfe

*Engländer* und *Rückert* halten die im Entwurfstext abgebildete „Zulässigkeit der aufgedrängten Nothilfe“ für zu weitgehend. Die Rechtfertigungswirkung muss nach ihnen immer ausgeschlossen sein, wenn der Angegriffene die Nothilfe wirksam ablehnt.<sup>57</sup> Die im Entwurf festgelegte Grenze des „Verzichts“ seitens des Angegriffenen entfalte zu wenig prohibitive Wirkung gegen unerwünschte Nothilfeaktionen. Sie unterscheide sich nur wenig von der den Angriff rechtfertigenden und damit schon die Entstehung einer Notwehrlage verhindernden Einwilligung.<sup>58</sup> Der Unterschied zwischen einer Einwilligung in die durch den Angriff verursachte Rechtsgutsverletzung und dem Verzicht auf eine Verteidigung durch den Nothelfer lässt sich aber nicht leugnen.<sup>59</sup> Dass ein Angegriffener das konkrete Hilfeangebot eines Dritten ablehnt, bedeutet nicht zugleich Beseitigung der Rechtswidrigkeit des Angriffs, womit ja auch das Selbstverteidigungsrecht entfele. Zudem sollte trotz Zurückweisung der Einmischung eines unerwünschten Nothelfers die gerechtfertigte Nothilfe eines anderen erwünschten weiteren Nothelfers möglich bleiben, wenn z.B. der Angegriffene sich von diesem einen besseren Schutz erhofft als von dem ersten Nothelfer. Zugegebenermaßen wird diese Differenzierung durch die Formulierung „auf den Schutz des betroffenen Rechtsguts wirksam verzichtet“ nicht optimal zum Ausdruck gebracht. „Verzicht auf Schutz“ klingt nach „alles oder nichts“, was ich für eine zu starke und vor allem den Interessen des Angegriffenen zuwiderlaufende Beschneidung zulässiger Nothilfe halte. Das stärkste Argument gegen Eingriffe in das Nothilferecht ist entgegen *Engländer*

<sup>51</sup> *Engländer/Rückert*, GA 2024, 121 (130).

<sup>52</sup> *Erb*, in: MüKo-StGB, § 32 Rn. 143; *Mitsch*, Strafrecht in der Examenklausur, 2022, § 10 Rn. 8.

<sup>53</sup> *Engländer/Rückert*, GA 2024, 121 (130); ebenso *Rönnau/Hohn*, in: LK-StGB, § 32 Rn. 206.

<sup>54</sup> *Engländer/Rückert*, GA 2024, 121 (131).

<sup>55</sup> *Engländer/Rückert*, GA 2024, 121 (131).

<sup>56</sup> Anders *Engländer/Rückert*, GA 2024, 121 (131).

<sup>57</sup> *Engländer/Rückert*, GA 2024, 121 (133).

<sup>58</sup> *Engländer/Rückert*, GA 2024, 121 (131).

<sup>59</sup> *Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben*, JuS 1999, 444 (445).

und Rückert der Umstand, dass von dem Nothilfeverbot in erster Linie der Angreifer profitiert, obwohl dieser das nicht verdient hat.<sup>60</sup> Entfällt die Rechtfertigungswirkung der Nothilfe, macht sich der Nothelfer wegen tatbestandsmäßiger und rechtswidriger Verletzung des Angreifers strafbar. Für den Angegriffenen ist damit nichts gewonnen. Vielmehr entgeht ihm ein möglicher Schutz seines dem Angriff ausgesetzten Rechtsgutes, wenn der Nothelfer das Verbot beachtet. Notwendig ist ein Reglement, mit dem passgenau auf die Missachtung der legitimen Interessen des Angegriffenen am Unterbleiben unerwünschter Nothilfe reagiert werden kann. Teilweise ist das nach geltendem Recht möglich. Das bedeutendste Gegeninteresse basiert auf der Furcht des Angegriffenen, durch eine risikante Verteidigungsaktion des Nothelfers oder eine durch die Nothilfe ausgelöste Eskalation des Angriffs verletzt zu werden.<sup>61</sup> Realisiert sich dieses Risiko, wird also die körperliche Unversehrtheit des Angegriffenen<sup>62</sup> verletzt, macht sich der Nothelfer aus §§ 223 ff StGB strafbar. Auch bei glimpflichem Ausgang des gefährlichen Verteidigungsunternehmens steht möglicherweise eine Versuchsstrafbarkeit im Raum. Ob eine Bestrafung des Nothelfers eine vernünftige strafrechtliche „Aufarbeitung“ des Geschehens ist, wenn das Bemühen des Nothelfers erfolgreich gewesen ist und der Angegriffene keinen oder nur verhältnismäßig geringen Schaden davongetragen hat, sei dahingestellt. Immerhin besteht bei § 223 StGB ein Strafantragserfordernis (§ 230 StGB) und bei § 224 StGB kann mit §§ 153, 153a StPO operiert werden. In schlimmeren Fällen – der Nothelfer hält mit Grund sogar den Tod des Angegriffenen als „Kollateralschaden“ für möglich – dürfte die Strafbarkeit wegen versuchten Totschlags trotz eines an ein Wunder grenzenden Verteidigungserfolgs ohne Schädigung des Angegriffenen richtig sein. Nothilfe darf kein Glücksspiel mit dem Leben des Angegriffenen sein. Mit dieser strafrechtlichen Sanktionierung ist aber die Übergriffigkeit des Nothelfers hinreichend vergolten. Eine zusätzliche Strafbarkeit wegen Verletzung des Angreifers halte ich für unbegründet.<sup>63</sup> Ein anderer beachtlicher Grund zur Ablehnung der Nothilfe ist das Interesse des Angegriffenen an Schonung des Angreifers.<sup>64</sup> Hier fällt mit der Bestrafung des Nothelfers wegen Verletzung des Angreifers die Sanktionierung der Missachtung des Gegeninteresses des Angegriffenen zusammen. Komplizierter wird die Rechtslage, wenn der Angriff von mehreren ausgeführt wird und der Angegriffene nicht allen Angreifern gegenüber ein Schonungsinteresse hat. „Aufgedrängt“ ist die Nothilfe in einem solchen Fall nur, soweit sie sich gegen den Angreifer richtet, an dessen Unversehrtheit der Angegriffene interessiert ist. Auch dieses Beispiel zeigt, dass eine differenzierungstaugliche Regelung einer „Alles-oder-nichts-Regelung“ vorzuziehen ist. Das ist mit dem Entwurf noch nicht in wünschenswerter Weise gelungen, *Engländer* und *Rückert* bieten aber auch nichts Besseres an.

## V. Subjektives Rechtfertigungselement

Obwohl *Engländer* und *Rückert* dem Vorschlag der Entwurfsverfasser zum Erfordernis eines subjektiven Rechtfertigungselements und zur rechtlichen Konsequenz seines Fehlens (§ 34a StGB-E) ohne Einschränkung zustimmen<sup>65</sup>, sind hier einige kritische Bemerkungen veranlasst. Der Verzicht auf ein „voluntatives Element“ hat m.E. nichts mit der (Un-)Beachtlichkeit von Motiven zu tun. Ein „Motiv“ wäre der Fall, dass der Täter sich zur Abwehr des Angriffs veranlasst fühlt, weil er damit einer von ihm verehrten Frau imponieren will bzw. weil er den Angegriffenen mag. Beides ist für die rechtliche Bewertung der Tat irrelevant. Diskussionsbedürftig wird die Sache, wenn es dem Täter in der ersten Motiv-Variante egal ist, ob seine Verteidigungsaktion auch erfolgreich sein wird, also den Angriff abwendet. Ist der Eintritt dieses Erfolges mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten und weiß der Täter dies, bedarf es keiner über diese kognitive Einstellung hinausgehender voluntativen Begleitung der Handlung. Ob dem Täter der Abwehrerfolg egal, erwünscht oder unerwünscht ist, macht keinen Unterschied. Die Tat ist gerechtfertigt. Problematisch sind die Fälle, in denen es ex ante ungewiss ist, ob die erforderliche Verteidigung den Angriff tatsächlich abwenden wird. Denkbar ist z.B. der Fall, dass der Täter aus großer Entfernung mit einem Gewehr auf den Angreifer schießt und es für möglich hält, dass der erste Schuss den Angreifer verfehlt oder zwar trifft, den Angriff aber noch nicht unterbindet. Hier sollte man von dem Täter verlangen, dass er von vornherein die Bereitschaft hat, noch einen zweiten oder dritten Schuss abzufeuern, um den Angegriffenen vor den Folgen eines erfolgreichen Angriffs zu bewahren. Schießt der Täter nur, um den Angreifer zu erschrecken und eventuell zu verletzen, ist ihm aber die mit seiner Handlung verbundene Rettung des Angegriffenen gleichgültig, halte ich die Verneinung einer Rechtfertigung für ein vertretbares Ergebnis. Dieser Fall steht in einer Reihe mit der vorläufigen Festnahme i.S.d. § 127 Abs. 1 S. 1 StPO, die der Festnehmer allein zu dem Zweck vollzieht, den Festgenommenen einige Stunden durch Einsperrung in einem dunklen Keller zu schikanieren, ohne die Polizei zu informieren und die Durchführung eines Strafverfahrens gegen den Festgenommenen zu ermöglichen.<sup>66</sup> Die „unvollkommene Zweiaktigkeit“ dieses Rechtfertigungsgrundes<sup>67</sup> ist auch in Notwehrfällen möglich. Deshalb ist die Verwendung des Wortes „Kenntnis“<sup>68</sup> zur Kennzeichnung des subjektiven Rechtfertigungselements nicht die beste Wahl. In Bezug auf den Verteidigungserfolg verkümmert die kognitive Komponente zu einer ex-ante-Prognose. „Kennen“ kann der Täter die gegenwärtigen Umstände, von denen auf einen mehr oder weniger sicheren künftigen Verteidigungserfolg geschlossen werden kann. Der Verteidigungserfolg selbst ist hingegen kein „Umstand“, den der Notwehrübende bei Ausführung der

<sup>60</sup> Mitsch, KriPoZ 2022, 238 (246).

<sup>61</sup> Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben, JuS 1999, 444 (445) Fallkonstellation 4.

<sup>62</sup> Nicht bloß das „Selbstbestimmungsrecht“ oder die „Autonomie“ des Angegriffenen, so aber anscheinend Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben, JuS 1999, 444 (447); Engländer/Rückert, GA 2024, 121 (132).

<sup>63</sup> Mitsch, KriPoZ 2022, 238 (246).

<sup>64</sup> Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben, JuS 1999, 444 (445) Fallkonstellation 2.

<sup>65</sup> Engländer/Rückert, GA 2024, 121 (134).

<sup>66</sup> Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, § 10 Rn. 21.

<sup>67</sup> Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, AT, § 14 Rn. 49.

<sup>68</sup> Engländer/Rückert, GA 2024, 121 (134).

tatbestandsmäßigen Handlung schon „kennen“ kann.<sup>69</sup> Zum Erfordernis eines subjektiven Rechtfertigungselements bei fahrlässigen Taten dürfte das letzte Wort auch noch nicht gesprochen sein. Der Entwurfstext nimmt dazu nicht explizit Stellung, es sei denn, man deutet den Wortlaut dahingehend, dass das Kenntniserfordernis ohne Unterschied für vorsätzliche wie für fahrlässige Taten gilt. Jedenfalls geht die in Satz 2 der Entwurfsvorschrift offen gehaltene Versuchsstrafbarkeit in Bezug auf fahrlässige Taten gegenwärtig ins Leere, da das geltende Strafrecht keine Strafbarkeit fahrlässiger Versuche anerkennt. Natürlich kann § 34a S. 2 StGB-E nicht unter Umgehung des § 23 Abs. 1 StGB eine Strafbarkeit fahrlässiger Versuche begründen.

## VI. Notwehrexzess

Die Einbeziehung des „vorzeitig-extensiven“ Notwehrexzesses in die Entschuldigungsvorschrift war in der Arbeitsgruppe sehr umstritten. Es überrascht nicht, dass *Engländer* und *Rückert* diese Weite des § 33 Abs. 1 S. 2 StGB-E kritisieren.<sup>70</sup> Die durchaus zutreffende Feststellung, nach dem Wortlaut der Vorschrift müsse es auch beim extensiven Notwehrexzess „tatsächlich zu einem gegenwärtigen Angriff gekommen sein“, ist aber kein überzeugendes Argument gegen die Berücksichtigung des vorzeitigen Exzesses. Dass der Täter seine prophylaktische Abwehr ausführte, bevor ein Angriff überhaupt begonnen hatte, schließt ja nicht aus, dass im Anschluss an die Verteidigung der Angriff stattfindet und vielleicht sogar erfolgreich durchgeführt wird. Der Exzess setzt nur voraus, dass mit der Verteidigung „zu früh“ begonnen wird, nicht, dass sie den Angriff bereits „im Keim erstickt“, es also niemals zu einem Angriff kommt. Sieht der Täter, wie der künftige Angreifer mit Angriffsvorbereitungen beginnt, begeht er einen vorzeitigen extensiven Notwehrexzess, wenn er schon in diesem Stadium aus Furcht vor dem bevorstehenden Angriff auf ihn einschlägt. Bleibt daraufhin der geplante Angriff im Vorbereitungsstadium stecken, liegt die Situation vor, auf die sich die Kritik von *Engländer* und *Rückert* richtet. Der Einwand, der Wortlaut des

§ 33 Abs. 1 S. 2 StGB-E („mit dem gegenwärtigen Angriff“) erfasse diesen Fall nicht, ist berechtigt. Anders, wenn der geprügelte Angriffsvorbereiter trotz Misshandlung den Angriffsplan verwirklicht. Wenn man also den Entschuldigungsgrund nicht auf den vorzeitigen Notwehrexzess ausdehnen will, muss das anders begründet werden. Meines Erachtens ist es der fehlende Kausalzusammenhang zwischen Angriff und asthenischem Affekt, der gegen die Gleichstellung von vorzeitigem und nachzeitigem Notwehrexzess spricht. Dass die Gemütsregung als solche kein ausreichender Grund für die Delegitimierung eines Schuldvorwurfs ist, zeigt am deutlichsten das Fehlen einer entsprechenden Regelung beim rechtfertigenden Notstand („Notstandsexzess“). Nur weil der Angreifer mit seinem rechtswidrigen Angriff eine erhebliche Mitverantwortung für den asthenischen Affekt trägt, ist die Strafllosigkeit des exzessiv Notwehrrübenden plausibel. Solange der Angreifer die Grenze zum gegenwärtigen Angriff noch nicht überschritten hat, wiegt seine Verantwortung für die Gemütslage des noch nicht Angegriffenen nicht schwer genug. Mit ihrem diesbezüglichen Hinweis, die Schuldminderung des Täters sei „nicht notwehr-, sondern notstandsbezogen“, haben *Engländer* und *Rückert* im Ergebnis Recht.

## VII. Schluss

Fortschritte im Recht und in der Rechtswissenschaft resultieren aus einem Wettstreit, in dem der Konkurrent seinen in Vorlage gegangenen Mitstreiter entweder mit einer besseren Idee überholt oder durch mehr oder weniger gut begründete Kritik an dessen Vorschlägen zur Steigerung seiner Bemühungen anspornt. Texte wie der von *Engländer* und *Rückert* sind deshalb sehr willkommen, weil sie uns alle weiterbringen und sei es auch nur dadurch, dass sie die Verfasser eines Gesetzesentwurfs auf Irrtümer aufmerksam machen. Denselben Effekt in der entgegengesetzten Richtung erhoffe ich mir von den eigenen Worten, zu denen mich die Kollegen inspiriert haben, wofür ich ihnen dankbar bin.

<sup>69</sup> Unzulässige Verkürzung der kognitiven Komponente ist jedoch die Reduzierung auf „Kenntnis der Notwehrlage“, so *Valerius/Ruppert*, Examenkurs, § 4 Rn. 41. Zumindest die objektiven Notwehrmerkmale „Verteidigung“ und „erforderlich“ sind taugliche Kenntnisgegenstände.

<sup>70</sup> *Engländer/Rückert*, GA 2024, 121 (135).

# Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung: Ins Vorfeld! Weiter, immer weiter ...?

von Dr. Anneke Petzsche und  
Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Heger\*

## Abstract

Der vor kurzem vom Kabinett beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung soll nach deutlicher Rüge von Umsetzungsdefiziten im deutschen Recht und einem eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren durch die Kommission das deutsche Terrorismusstrafrecht an die europäischen Vorgaben anpassen. Der vorliegende Beitrag analysiert die darin enthaltenen zentralen Änderungen kritisch und untersucht sie auf ihre europarechtliche Determinierung. Dabei werden auch die von der Kommission behaupteten Umsetzungsdefizite kritisch hinterfragt. Der Beitrag kritisiert die im Entwurf enthaltenen weiteren erheblichen Vorverlagerungen im Bereich des Terrorismusstrafrechts, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen Versuchsstrafbarkeiten, und mahnt eine Berücksichtigung der europarechtlich bestehenden Spielräume im weiteren Gesetzgebungsverfahren an.

*The draft law on the implementation of Directive (EU) 2017/541 on combating terrorism, which was recently passed by the German cabinet, is intended to bring German criminal law on terrorism into line with European requirements, following clear criticism of implementation deficits in German law and the initiation of infringement proceedings by the European Commission. This article critically analyses the central changes contained in the draft law and examines them with regard to their determination by European law. It also critically examines the transposition deficits alleged by the Commission. The article criticises the further significant expansion of substantive terrorism law in the proposed draft, especially with regard to the planned introduction of further inchoate offences, and calls for the existing scope under European law to be taken into account in the further legislative process.*

## I. Die Vorgeschichte

Der internationale und insbesondere europäische Einfluss auf das deutsche Terrorismusstrafrecht hat eine lange Geschichte.<sup>1</sup> Schon früh hat die internationale Staatengemeinschaft erkannt, dass die Bekämpfung des Terrorismus eine internationale Aufgabe ist.<sup>2</sup> Verstärkt wurde diese Tendenz durch die fortschreitende Globalisierung des Terrorismus, u.a. durch die grenzüberschreitende Nutzung des Internets sowie die weltweite Vernetzung verschiedener terroristischer Gruppen und die damit einhergehende Reisetätigkeit sog. ausländischer terroristischer Kämpfer (*foreign terrorist fighters*). Diese Entwicklung wurde nicht zuletzt durch spektakuläre terroristische Anschläge in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Zu nennen sind die Anschläge auf das World Trade Center und das Pentagon (9/11) in den USA, deren Täter zum Teil ihre Flugausbildung in Deutschland absolviert hatten, und verschiedene terroristische Taten auf europäischem Boden beginnend mit den Anschlägen in Madrid im März 2004 und London im Mai 2005<sup>3</sup> sowie ein Jahrzehnt später die eine riesige Welle beginnenden Anschläge in Paris im Januar (u.a. Charlie Hebdo) und im November 2015, im März 2016 in Brüssel, im Juni 2016 in Nizza, im Dezember 2016 in Berlin oder im Mai 2017 in Manchester, die allesamt von ausländischen terroristischen Organisationen wie Al-Qaida oder dem IS begangen wurden oder diesen zuzurechnen sind. Als Reaktion darauf traten auch internationale und supranationale Organisationen wie die Vereinten Nationen (UNO) oder die Europäische Union (EU) vermehrt als Akteure auf, die gezielt rechtliche Entwicklungen oder vielmehr Verschärfungen im Bereich des Terrorismusstrafrechts und seinen Begleitregelungen durchsetzten.<sup>4</sup>

Speziell auf Ebene der EU wurde die Bedeutung der Terrorismusbekämpfung schon früh betont.<sup>5</sup> So trat im Jahr 2002 ein Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung

\* Prof. Dr. Martin Heger ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, europäisches Strafrecht und neuere Rechtsgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin. Die Mitautorin Dr. Anneke Petzsche, M.Sc. (Oxford) ist dort als Wissenschaftliche Mitarbeiterin beschäftigt und hat als Expertin die EU Kommission hinsichtlich der Umsetzung der EU Richtlinie 2017/541 beraten.

<sup>1</sup> Siehe dazu Petzsche, GLJ 2012, 1056–1065; Petzsche, Strafrecht und Terrorismusbekämpfung, 2013, 58 ff.; Petzsche/Coenen, in: Rothenberger/Krause/Jost/Frankenthal, Terrorismusforschung: Interdisziplinäres Handbuch für Wissenschaft und Praxis, 2022, S. 463 f.; allgemein zu der historischen Entwicklung des deutschen Terrorismusstrafrechts Heger, in: Petzsche/Heger/Metzler, Terrorismusbekämpfung in Europa im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit, 2019, S. 47 ff.

<sup>2</sup> Siehe beispielsweise das internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9.12.1999.

<sup>3</sup> Dazu Heger, ZIS 2015, 537; Cancio Meliá, ZIS 2015, 538 ff.; Walker, ZIS 2015, 545 ff.; Petzsche, ZIS 2015, 556 ff.

<sup>4</sup> Petzsche/Coenen, in: Rothenberger/Krause/Jost/Frankenthal, Terrorismusforschung, S. 463 f.

<sup>5</sup> So wurde deren Bedeutung nicht nur in verschiedenen Programmen der EU betont (z.B. Tampere Programm 1999, Stockholmer Programm 2009), sondern der Bereich fand auch ausdrücklich Erwähnung bei der durch den Vertrag von Lissabon neu geschaffenen strafrechtlichen Richtlinienkompetenz (Art. 83 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV); zu dem bisherigen europäischen Einfluss auf das deutsche Terrorismusstrafrecht Petzsche, in: Petzsche/Heger/Metzler, Terrorismusbekämpfung in Europa im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit, S. 210 ff.

(im Folgenden: Rb 2002)<sup>6</sup> in Kraft, der die Pönalisierung bestimmter terroristischer Handlungen vorsah.<sup>7</sup> Der Schwerpunkt lag dabei auf den sog. terroristischen Straftaten und der terroristischen Vereinigung. Dieser Rahmenbeschluss erfuhr bereits 2008 eine Reform und Erweiterung durch den Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung (in der Folge: Rb 2008), der insbesondere eine Ausweitung auf terroristische Vorbereitungshandlungen vorsah.<sup>8</sup>

Basierend auf den Veränderungen im Primärrecht durch den Vertrag von Lissabon<sup>9</sup> erfolgte eine Konsolidierung und erneute Erweiterung des Terrorismusstrafrechts durch die Richtlinie 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (im Folgenden: RL 2017/541),<sup>10</sup> die am 20. April 2017 in Kraft trat und bis zum 8. September 2018 von den Mitgliedstaaten umzusetzen war. Während Deutschland der Kommission eine fristgerechte Umsetzung meldete, bestanden nach einem Bericht der Kommission noch gewisse Defizite.<sup>11</sup> Auf die darin geäußerte Kritik reagierte Deutschland zunächst nicht. Nachdem die Europäische Kommission jedoch im April 2023 die zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens u.a. gegen Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der RL 2017/541 beschlossen hatte,<sup>12</sup> legte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) im November 2023 einen Referentenentwurf (RefE) vor, der Mitte Mai 2024 im Bundeskabinett als besonders eilbedürftig beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet wurde.<sup>13</sup> Dieser Entwurf soll – laut der enthaltenen Erläuterungen – der Umsetzung der RL 2017/541 dienen und die „Rügen – soweit sie nachvollziehbar erscheinen – unter Wahrung der deutschen Strafrechtssystematik“<sup>14</sup> ausräumen. Inwieweit dies gelungen ist und wie die vorgeschlagenen Änderungen des deutschen Rechts zu bewerten sind, soll hier im Folgenden näher beleuchtet werden.

Dabei ist vorwegzunehmen, dass der deutsche Gesetzgeber europarechtlich an die zwingenden (Mindest-)Vorgaben der Richtlinie gebunden ist. Insofern gilt es, den Umsetzungsspielraum auszuloten, den das Instrument der Richtlinie belässt, die „nur“ hinsichtlich der normierten Ziele Bindungswirkung entfaltet, in der Umsetzung den Mitgliedstaaten aber Freiheit gewährt. Damit gilt aber zugleich, dass viele – dies sei vorweggenommen – problematische Elemente europarechtlich bindend gemacht worden sind, auch wenn sie aus deutscher Sicht verfassungsrechtlich problematisch erscheinen mögen.<sup>15</sup> Insofern wurde eine Intervention durch Deutschland bereits im Vorfeld der Schaffung der RL 2017/541 versäumt. Die Folge davon zeigt sich in dem Reformversuch durch den vorgelegten Referentenentwurf, dessen Änderungsvorschläge für das deutsche Anti-Terrorstrafrecht im Folgenden dargestellt, auf ihre europarechtliche Determinierung hin untersucht und einer kritischen Analyse unterzogen werden sollen.

## II. Kernregelungen der Richtlinie

Zunächst soll ein kurzer Überblick über die zentralen Regelungen der RL 2017/541 gegeben werden: Die im Jahr 2017 in Kraft getretene Terrorismusrichtlinie stellt eine Fortentwicklung des Rechtsrahmens für die strafrechtliche Terrorismusbekämpfung der EU-Mitgliedstaaten dar. Inhaltlich knüpft die Terrorismusrichtlinie an die Terrorismus-Rahmenbeschlüsse von 2002 und 2008 an. Deren Regelungen wurden im Wesentlichen übernommen. Darüber hinaus enthält die Richtlinie einige Erweiterungen. Neben der grundlegenden Definition terroristischer Straftaten (Art. 3) und weiteren Begriffsbestimmungen (z.B. „terroristische Vereinigung“) enthält die RL 2017/541 eine Pönalisierungspflicht für verschiedene terroristische Straftaten, nämlich für Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung – wobei sowohl das Anführen als auch die Beteiligung erfasst werden soll (Art. 4) – sowie für verschiedene Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten. Letztere können zwar auch

<sup>6</sup> Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung, 2002/475/JI.

<sup>7</sup> Vertiefend dazu *Petzsche* (Fn. 1) 2013, S. 61 ff.

<sup>8</sup> Vertiefend dazu *Petzsche* (Fn. 1) 2013, S. 66 ff.

<sup>9</sup> Konkret zu der Bedeutung für das „Europäische Strafrecht“ *Heger*, ZIS 2009, 406 ff.

<sup>10</sup> Dies ist zwar die zentrale Richtlinie, was das Terrorismusstrafrecht betrifft, daneben gibt es aber weitere Richtlinien, die Teilbereiche betreffen. Insbesondere für Bezüge zu Finanzfragen siehe auch die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

<sup>11</sup> European Commission, Report from the Commission to the European Parliament and the Council based on Article 29(1) of Directive (EU) 2017/541 of the European Parliament and of the Council of 15 March 2017 on combating terrorism and replacing Council Framework Decision 2002/475/JHA and amending Council Decision 2005/671/JHA, v. 30.9.2020; siehe auch zuvor bereits *Petzsche*, in: *Petzsche/Heger/Metzler*, Terrorismusbekämpfung in Europa im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit, S. 209 ff.

<sup>12</sup> [https://germany.representation.ec.europa.eu/news/vertragsverletzungsverfahren-deutschland-muss-bei-regeln-fur-saisonarbeitskraefte-und-2023-04-19\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/vertragsverletzungsverfahren-deutschland-muss-bei-regeln-fur-saisonarbeitskraefte-und-2023-04-19_de) (zuletzt abgerufen am 30.4.2024).

<sup>13</sup> <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/gesetzentwurf-bmj-bundeskabinett-terrorismus-bekaempfung-stgb-buschmann/> (zuletzt abgerufen am 16.5.2024).

<sup>14</sup> Bundesministerium der Justiz, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung, 2023, S. 1.

<sup>15</sup> Dazu siehe insbesondere *Zöller*, Terrorismusstrafrecht: Ein Handbuch, 2009, S. 562 ff.; siehe auch *Zöller*, Stellungnahme des Instituts für Digitalisierung und das Recht der Inneren Sicherheit (IDRIS) der Ludwig-Maximilians-Universität München zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung, v. 22.12.2023, S. 6 ff.

im Rahmen terroristischer Vereinigungen begangen werden, zielen aber insbesondere auf das Handeln von Einzeltätern ab. Geregelt werden die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat (Art. 5), die Anwerbung für terroristische Zwecke (Art. 6), die Durchführung und Absolvierung einer Ausbildung für terroristische Zwecke (Art. 7 und 8), die Reisetätigkeit für terroristische Zwecke (Art. 9) einschließlich deren Organisation oder sonstiger Erleichterung (Art. 10) sowie die Terrorismusfinanzierung (Art. 11). Im Vordergrund steht damit das Vorfeld terroristischer Anschläge, was durch die ausdrückliche Feststellung unterstrichen wird, dass generell weder die tatsächliche Begehung einer terroristischen Straftat noch ein Bezug zu einer konkreten terroristischen Straftat erforderlich ist (Art. 13). Dass – anders als bisher – nunmehr auch die Beihilfe, Anstiftung und der Versuch zu nahezu allen geregelten Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt werden muss (Art. 14), führt zu einer weiteren – von der Richtlinie vorgesehenen – Ausweitung der Strafbarkeit. Neben den Pönalisierungsanforderungen enthält die Richtlinie auch Regelungen zu verschiedenen „angrenzenden“ Rechtsbereichen wie Ermittlungsinstrumente (Art. 20), Maßnahmen gegen Online-Inhalte (Art. 21) sowie Opferrechte (Art. 24 ff.).

### III. Änderungen im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht

Deutschland erfüllt im Bereich des Terrorismusstrafrechts bereits viele Anforderungen der RL 2017/541.<sup>16</sup> Gleichwohl ergeben sich durch die Erweiterung der Richtlinie im Vergleich zum Rb 2008 einige Lücken, die durch den RefE durch verschiedene Änderungen – oder treffender: Erweiterungen – insbesondere im materiellen Strafrecht geschlossen werden sollen.<sup>17</sup>

#### 1. Neue Begrifflichkeit: „terroristische Straftat“

Die zentrale Neuerung des Referentenentwurfs stellt eine rein sprachliche Änderung dar. Der für die §§ 89a, 89b und 91 StGB zentrale Begriff der „schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ wird durch den Begriff der „terroristischen Straftat“ ersetzt. Dies entspricht dem Wortlaut der Richtlinie, die in Art. 3 von „terroristischen Straftaten“ („*terrorist offences*“, „*Infractions terroristes*“, „*Delitos de terrorismo*“) spricht. Art. 3 RL 2017/541 stellt für die Umschreibung einer solchen terroristischen Straftat auf die terroristische Zielsetzung ab und verknüpft diese mit einem Katalog bestimmter Straftaten, die zudem objektiv ein zusätzliches Gefährdungsmoment aufweisen müssen. Art. 3 RL 2017/541 wird nach Auffassung des deutschen Gesetzgebers im Wesentlichen durch § 89a StGB abgebildet.<sup>18</sup> Mit dem vorgelegten Referentenentwurf soll § 89a StGB weiter an Art. 3 RL 2017/541 angenähert werden, insbesondere durch eine stärkere Anpassung an den dort

enthaltenen Straftatenkatalog sowie durch die Übernahme der Bezeichnung als „terroristische Straftat“.

Hintergrund dieser sprachlichen Änderung ist, dass die fehlende Bezeichnung als „terroristische Straftaten“ von der Kommission ausdrücklich gerügt wurde, die in ihrem Bericht betont, dass Art. 3 Abs. 1 RL 2017/541 nicht nur die Verpflichtung beinhalte, bestimmte Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen, sondern auch, diese ausdrücklich als „terroristische Straftaten“ zu bezeichnen („*does not just entail a requirement to criminalise specific acts, but also that such acts are labelled as terrorist offences in national legislation*“).<sup>19</sup> Diese fragwürdige<sup>20</sup> Forderung ist vor dem Hintergrund der Notwendigkeit eines Informationsaustausches auf europäischer Ebene im Bereich des Terrorismus zu verstehen. So weist die Kommission selbst in ihrem Umsetzungsbericht darauf hin, dass eine gemeinsame Einstufung als „terroristische Straftat“ wichtig sei, um die Instrumente der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung effektiv nutzen zu können.<sup>21</sup> Bereits der in diesem Zusammenhang zitierte Beschluss 2005/671/JI des Rates vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten offenbart jedoch die Zirkularität dieses Arguments. Der genannte Beschluss bezeichnet „terroristische Straftaten“ ausdrücklich als die später in der Richtlinie (EU) 2017/541 aufgeführten Straftaten. Insofern spielt die Bezeichnung als terroristische Straftat für den Informationsaustausch selbst keine Rolle, sondern Grundlage hierfür sind die nationalen Normen, die eben diese Richtlinie – unabhängig von ihrer Bezeichnung – umsetzen.

Darüber hinaus ist mehr als fraglich, ob die EU überhaupt die Kompetenz hat, den Mitgliedstaaten vorzuschreiben, bestimmte Straftatbestände mit einer bestimmten Bezeichnung zu versehen. Die primärrechtliche Kompetenz des Art. 83 Abs. 1 UAbs. 1 AEUV besteht ausdrücklich (nur) für „Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen“. Als Instrument ist die Richtlinie vorgesehen, die eben (nur) in ihrer Zielsetzung (hier: dass das genannte Verhalten unter Strafe gestellt wird) verbindlich ist. Sie regelt das „Ob“ („Straftat“), nicht das „Wie“ (u.a. bestimmte Bezeichnung der Straftat). Art. 288 UAbs. 3 AEUV stellt das generell für Richtlinien noch einmal klar, wenn es dort heißt: „Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel“. Auch vor dem Hintergrund des für das Unionsrecht zentralen Grundsatzes der Subsidiarität (Art. 5 Abs. 3 EUV) besteht daher wohl keine Kompetenz, bei der Umsetzung einer Richtlinie vorzuschreiben, wie ein bestimmter Straftatbestand zu bezeichnen ist. Dies würde angesichts der unzähligen Sprachfassungen innerhalb der EU<sup>22</sup> und der nationalen Besonderheiten gerade im Strafrecht auch

<sup>16</sup> Petzsche, in: Petzsche/Heger/Metzler, Terrorismusbekämpfung in Europa im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit, S. 217 ff.

<sup>17</sup> Auf die Änderung der Selbstständigen Einziehung nach § 76a StGB wird hier nicht näher eingegangen, da sich die Verweisung in Abs. 4 Nr. 1 a) und b) zwar künftig deutlich komplizierter liest, es sich inhaltlich aber um keine Ausweitung, sondern die Beibehaltung des status quo handelt.

<sup>18</sup> Bundesministerium der Justiz (Fn. 14), S. 18.

<sup>19</sup> European Commission (Fn. 11), S. 4 (Hervorhebung durch Verf.).

<sup>20</sup> Dazu siehe sogleich.

<sup>21</sup> European Commission (Fn. 11), S. 19.

<sup>22</sup> Zu den Konsequenzen für das Strafrecht vgl. nur Langheld, *Viel-sprachige Normverbindlichkeit im Europäischen Strafrecht*, 2016.

schon praktisch auf erhebliche Hindernisse stoßen. Dass die Verpflichtung zu einer bestimmten Bezeichnung nicht besteht, zeigt sich auch daran, dass es nicht zwingend ist, ein bestimmtes strafbares Verhalten über seine konkrete Beschreibung hinaus überhaupt zu benennen. Bester Beleg hierfür ist die deutsche Strafrechtsgeschichte selbst, denn bis zum 31. Dezember 1974, d.h. auch während der ersten 17 Jahre nach den Römischen Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften, trugen die Bestimmungen des StGB keinerlei amtliche Bezeichnung. Und weil nach Art. 67 Abs. 1 AEUV gerade für den Titel über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in welchem sich die Strafrechtsharmonisierungskompetenzen des Art. 83 AEUV befinden, die individuellen „Rechtsordnungen und -traditionen“ berücksichtigt werden müssen, müsste es Deutschland natürlich jederzeit möglich sein, zu seinem über mehr als hundert Jahre tradierten System des Verzichts auf amtliche Bezeichnungen zurückzukehren. Vor diesem Hintergrund geht die von der EU behauptete (vorgebliche) Verpflichtung aller Mitgliedstaaten zu einer bestimmten Terminologie über die ihr in Art. 83 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV gegebene Mindestharmonisierungskompetenz hinaus. Da diese aber eben nur Mindestvorgaben enthalten kann, können die Mitgliedstaaten nach ihrem Ermessen über die verbindlichen Vorgaben hinausgehend auch terminologische Anregungen der EU aufgreifen.

Wenngleich die Kritik an der Bezeichnung als „schwere, staatsgefährdende Gewalttat“ berechtigt<sup>23</sup> und eine Bezeichnung als „terroristische Straftat“ gerade aus Opfer-sicht vorzugswürdig sein mag,<sup>24</sup> ist im Hinblick auf die vorgeschlagene sprachliche Änderung wichtig festzuhalten, dass es dem deutschen Gesetzgeber freisteht, eine neue Bezeichnung für die erfassten Taten zu wählen; europarechtlich zwingend ist dies hingegen nicht.

Abschließend sei noch auf ein kleines Detail hingewiesen: Auch wenn die Bedeutung des innereuropäischen Informationsaustausches für die Kritik der Kommission an der deutschen Bezeichnung handlungsleitend gewesen sein mag,<sup>25</sup> wird das Problem durch die vorgesehene begriffliche Änderung nicht vollends gelöst. Die Ausgestaltung des § 89a StGB als reines Vorbereitungsdelikt<sup>26</sup> führt dazu, dass vermeintlich eindeutige Fälle wie der rechtsterroristische Anschlagversuch in Halle 2019 nicht zwingend einen Informationsaustausch auslösen.<sup>27</sup> Bei dieser Tat hatte der rechtsextreme Täter *Stephan Balliet* versucht, an Jom Kippur einen Massenmord in einer Synagoge in Halle zu begehen. Er versuchte – per Helmkamera

als Livestream übertragen – mit Waffengewalt in die Synagoge einzudringen, um die dort versammelten Menschen zu töten, was ihm jedoch nicht gelang. Auf der Flucht erschoss er zwei Personen. Der Täter wurde wegen Mordes in zwei Fällen, versuchten Mordes in einer Vielzahl von Fällen und weiterer Delikte zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.<sup>28</sup> Da sich die Ermittlungen in einem solchen Fall richtigerweise auf die (versuchten) Tötungsdelikte sowie ergänzende Delikte wie Volksverhetzung konzentrieren, bleiben die Vorbereitungshandlungen (nach §§ 89a, 89b oder 91 StGB) zumeist ausgeklammert. Nur diese stellen jedoch unzweifelhaft die nationalen Umsetzungsnormen der europarechtlich determinierten (ausdrücklich als solche bezeichneten oder nicht) terroristischen Straftatbestände dar. Einen „terroristischen Mord“ kennt das deutsche Recht hingegen nicht.<sup>29</sup> Damit verbleibt bei einer Mordermittlung die Einschätzungsprärogative bei den deutschen Behörden, ob ein – zu meldender – terroristischer Mord(-versuch) vorliegt oder nicht. Dient mithin die sprachliche Änderung der Erfüllung der – rechtlich gesehen nicht bindenden – Forderung aus Brüssel, ist damit noch nicht in jedem Fall das erreicht, was sich dahinter verbirgt: die Pflicht zum Informationsaustausch über alle „terroristischen Straftaten“ im Sinne der RL 2017/541.

## 2. Erweiterungen des Straftatenkatalogs von § 89a StGB

Neben der rein sprachlichen Änderung der Bezeichnung soll § 89a StGB auch eine inhaltliche Änderung und Erweiterung erfahren. Er wird (noch) stärker an Art. 3 RL 2017/541 ausgerichtet und strukturiert. Art. 3 RL 2017/541 stellt für die Bestimmung einer terroristischen Straftat auf eine terroristische Zielsetzung ab und verknüpft diese mit einem Katalog bestimmter Straftaten, denen objektiv ein zusätzliches Gefährdungsmoment zukommt. Der Art. 3 RL 2017/541 umsetzende § 89a StGB hat bisher einen – durchaus als ungewöhnlich zu bezeichnenden – Aufbau: Absatz 1 Satz 1 umschreibt den Tatbestand und nennt das mögliche Strafmaß („Wer eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.“). Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 konkretisieren den Tatbestand, indem ersterer eine Legaldefinition der schweren staatsgefährdenden Gewalttat enthält („Eine schwere staatsgefährdende Gewalttat ist eine Straftat gegen das Leben in den Fällen des § 211 oder des § 212 oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b, die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates

<sup>23</sup> Zöller, in: SK-StGB, Bd. 3, 9. Aufl. (2019), § 89a Rn. 12 ff.; Gazeas, in: Leipold/Tsambiakos/Zöller, AnwK-StGB, 3. Aufl. (2020), § 89a Rn. 24 ff.

<sup>24</sup> Petzsche (Fn. 1) 2013, S. 273.

<sup>25</sup> European Commission (Fn. 11), S. 19.

<sup>26</sup> Zu der Kritik Zöller (Fn. 15) 2009, S. 564 ff.; Petzsche (Fn. 1) 2013, S. 131 ff.

<sup>27</sup> Ein weiteres Beispiel ist der Anschlag von Halle, bei dem sich am Ende der Täter jedoch selbst das Leben nahm, so dass es nicht zu einem Strafprozess kam. Auch hier hätten sich die Ermittlungen und das Strafverfahren aber wohl auf die tatsächlichen Morde konzentriert, so dass es wiederum der Einschätzung der deutschen Ermittlungsbehörden überlassen gewesen wäre zu entscheiden, ob die Meldepflicht nach Beschluss 2005/671/JI ausgelöst ist.

<sup>28</sup> OLG Naumburg, Urt. v. 21.12.2020 – 1 St 1/20, bestätigt durch BGH, Beschl. v. 22.3.2022 – 3 StR 270/21.

<sup>29</sup> Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass solche Motive nicht berücksichtigt würden. Sie können u.a. die „niedrigen Beweggründen“ im Rahmen des Mordparagrafen, § 211 StGB, begründen. Eine ausdrückliche Bezeichnung bzw. Verurteilung wegen terroristischer Motive würde jedoch nicht erfolgen.

oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.“) und letzterer die möglichen Vorbereitungshandlungen aufführt („Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er [...]“). Im Ergebnis macht sich danach strafbar, wer eine im Katalog des § 89a Abs. 2 StGB aufgeführte Vorbereitungshandlung begeht und dadurch eine – in § 89a Abs. 1 S. 2 StGB legaldefinierte – schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet.

Als Vorbereitungshandlung nennt der abschließende Katalog des § 89a Abs. 2 StGB u.a. die Unterweisung einer anderen Person oder das Sichunterweisenlassen in der Herstellung von oder im Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstigen radioaktiven Stoffen oder in sonstigen Fertigkeiten sowie die Herstellung, das Verschaffen oder Verwahren solcher Waffen, Stoffe oder Vorrichtungen. Eine Einschränkung in subjektiver Hinsicht ist dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt jedoch in verfassungskonformer, einschränkender Auslegung des subjektiven Tatbestandes, dass der Täter bei Vornahme der in § 89a Abs. 2 StGB normierten Vorbereitungshandlungen bereits fest entschlossen sein muss, die schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen.<sup>30</sup> Durch die Beibehaltung dieser unglücklichen Gesetzestechnik soll nach dem Willen des Referentenentwurfs auch die bisherige Rechtsprechung zu § 89a StGB weiterhin Anwendung finden,<sup>31</sup> die leider nicht ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden soll, was jedoch zu befürworten wäre.<sup>32</sup>

Inhaltlich werden damit reine Vorbereitungshandlungen strafrechtlich erfasst. An diesem komplizierten Aufbau ändert auch der Regierungsentwurf im Grundsatz nichts. § 89a Abs. 1 S. 1 RefE beschreibt den Tatbestand nach wie vor als Vorbereitung einer – nunmehr terroristischen – Straftat. Diese wird in § 89a Abs. 1 S. 2 RefE legaldefiniert und § 89a Abs. 2 RefE beschreibt – mit einigen wenigen inhaltlichen Änderungen – weiterhin die konkreten Vorbereitungshandlungen. Die größte Änderung erfährt dabei die in § 89a Abs. 1 S. 2 RefE geregelte Legaldefinition, die sich inhaltlich nunmehr deutlich stärker an Art. 3 RL 2017/541 orientiert. Während sich die ursprüngliche Fassung der Legaldefinition der schweren staatsgefährdenden Gewalttat an der Staatsschutzklausel des § 120 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a, b GVG orientierte,<sup>33</sup> folgt die vorgeschlagene Ausgestaltung nunmehr Art. 3 RL 2017/541, indem sie einen (erweiterten) Deliktskatalog an eine subjektive Zielrichtung und objektive Gefährlichkeit knüpft. Damit nähert sich § 89a StGB auch den Regelungen in §§ 89c und 129a StGB weiter an, die bereits zuvor die Struktur der Rahmenbeschlüsse (und nunmehr der RL 2017/541) abbildeten. Der so geschaffene Gleichlauf ist

aus Gründen der besseren Verständlichkeit zu begrüßen. Auch wenn gegen diese Neustrukturierung grundsätzlich nichts einzuwenden und eine Vereinheitlichung mit den §§ 89c, 129a StGB zu befürworten ist, ist darauf hinzuweisen, dass mit der Umstrukturierung auch eine erhebliche Erweiterung des Katalogs der erfassten Taten einhergeht, die jedoch europarechtlich determiniert ist:

Der neue Absatz 1 Satz 2 des § 89a StGB enthält neben dem Straftatenkatalog (Nr. 1 bis 8) nunmehr auch eine Androhungsvariante (Nr. 9).<sup>34</sup> Auch dies entspricht europarechtlichen Vorgaben. Darüber hinaus enthält der an den europäischen Wortlaut angepasste Katalog eine deutliche Erweiterung der erfassten Straftaten über die bisher (nur) genannten §§ 211, 212, 239a, 239b StGB hinaus, die jedoch weiterhin in Nr. 1 bzw. Nr. 3 geregelt sind. Der neue Katalog versucht die weiteren aufgeführten Straftaten – in ihren Entsprechungen im deutschen Recht – abzubilden. Interessant ist Nr. 2, die nunmehr ausdrücklich auch Körperverletzungen im Sinne der §§ 224 und 226 StGB erfasst, darüber hinaus aber auch jede Körperverletzung, die „schwere körperliche oder seelische Schäden“ verursacht.<sup>35</sup> Dafür spricht der Wortlaut, der nur beispielhaft auf die Folgen des § 226 StGB verweist („Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art“). Diese Formulierung findet sich (ohne Nennung des § 224 StGB) bereits in § 129a Abs. 2 Nr. 1 StGB, ist aber unter Bestimmtheitsgesichtspunkten zu kritisieren. Die RL 2017/541 spricht in diesem Zusammenhang von Angriffen auf die körperliche Unversehrtheit („*attacks upon the physical integrity of a person*“, „*les atteintes à l'intégrité physique d'une personne*“, „*atentados contra la integridad física de una persona*“; siehe Art. 3 Abs. 1 b) RL 2017/541). Die Wahl des Begriffs „Angriffs“ (*attacks, atteintes, atentados*) verdeutlicht dabei, dass eine gewisse Schwere der Tat erforderlich ist. Wenngleich die Aufnahme der §§ 224 und 226 StGB in den Katalog im Hinblick auf die in den letzten Jahren vermehrt aufgetretenen, terroristisch motivierten Messerattacken sinnvoll und durch Art. 3 Abs. 1 b) RL 2017/541 determiniert ist, stellt sich die Frage, ob auch eine Erweiterung über die Folgen des § 226 StGB hinaus erforderlich ist. Denn ob es darüber hinaus der Nennung (weiterer) schwere körperlicher oder seelischer Schäden bedürft hätte und ob es dafür überhaupt einen Anwendungsbereich gibt, ist mit Blick auf den Wortlaut der Richtlinie sowie die Bestimmtheit fraglich. Insofern wäre eine Beschränkung des § 89a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und des § 129a Abs. 2 Nr. 1 RefE auf den Regelungsgehalt der §§ 224, 226 StGB vorzuzugewürdigt.

Auch die in § 89a StGB bereits enumerativ aufgelisteten Vorbereitungshandlungen erfahren eine – wenn auch geringfügige – Erweiterung. Zunächst wird der (engere) Begriff der Schusswaffe durch Waffen im Allgemeinen ersetzt. Hinsichtlich der (zumeist) gefährlichen Gegenstände, auf die sich die Vorbereitung einer terroristischen

<sup>30</sup> BGHSt 62, 102; siehe dazu auch Petzsche, HRRS 2015, 33 ff.

<sup>31</sup> Bundesministerium der Justiz (Fn. 14), S. 18.

<sup>32</sup> Zöller (Fn. 15) 2023, S. 7.

<sup>33</sup> Siehe Petzsche (Fn. 1) 2013, S. 124 ff.; kritisch auch Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NSTZ 2009, 593 (594 f.).

<sup>34</sup> Dazu vertiefend unter III.6.

<sup>35</sup> Konsequenterweise soll § 224 StGB auch in § 129a Abs. 2 Nr. 1 StGB aufgenommen werden, was dem Verständnis der RL 2017/541 entspricht.



Straftat bezieht, erfolgt ebenfalls eine Erweiterung der erfassten Tathandlungen, da nunmehr auch die Beförderung dieser Gegenstände<sup>36</sup> und hinsichtlich bestimmter (atomarer, biologischer, chemischer) Stoffe bereits die Forschung<sup>37</sup> im Hinblick auf deren Entwicklung oder Herstellung erfasst wird. Gerade im Hinblick auf die letztgenannte Ergänzung stellt sich die Frage, ob diese Handlung zumindest im Hinblick auf Kernwaffen nicht bereits durch § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKonG, „entwickeln“) hinreichend erfasst ist. Eine einheitliche Regelung im Rahmen des § 89a StGB mag jedoch der Übersichtlichkeit dienen.

### 3. Die Strafbarkeit von Reisetätigkeiten

Auch hinsichtlich der strafbaren Reisetätigkeiten sieht der Regierungsentwurf eine deutliche Erweiterung vor. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass das geltende Recht in § 89a Abs. 2a StGB nur die Ausreise bzw. – genauer – das Unternehmen der Ausreise aus Deutschland unter Strafe stellt.<sup>38</sup> Die dadurch entstehenden Lücken, die durch § 129a StGB teilweise, aber nicht vollständig geschlossen werden, hat die *Mitautorin* dieses Beitrags bereits 2019 identifiziert.<sup>39</sup> Während sie bei der Schließung dieser Lücken für Zurückhaltung plädierte,<sup>40</sup> geht die Regierung mit dem beschlossenen Entwurf einen anderen Weg. In Umsetzung von Art. 9 RL 2017/541 soll die Reisetätigkeit gänzlich neu strukturiert und sowohl eine Ausreise- (§ 89a Abs. 2 Nr. 4 RefE) als auch eine Einreisevariante (§ 89a Abs. 2 Nr. 5 RefE) ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden.

Neben dieser Ergänzung auch um die Einreise (§ 89a Abs. 2 Nr. 5 RefE) soll der subjektive Tatbestand neu geregelt werden. Bisher war die subjektive Zielsetzung wie folgt formuliert: „unternimmt, zum Zweck der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat oder der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Handlungen [= Unterweisen oder Unterweisenlassen in terroristischen Fähigkeiten] aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen, um sich in einen Staat zu begeben, in dem Unterweisungen von Personen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 erfolgen.“ Der Tatbestand regelt damit die Ausreise aus Deutschland zu bestimmten terroristischen Zwecken. Nunmehr soll das subjektive Element der Ausreise wie folgt differenziert werden: „um a) zum Zweck der Begehung einer terroristischen Straftat oder einer in Nummer 1 genannten Handlung sich in einen Staat zu begeben, in dem Unterweisungen von Personen im Sinne der Nummer 1 erfolgen, oder b) sich an einer Vereinigung im Sinne des § 129a, auch in Verbindung mit § 129b, als Mitglied zu beteiligen“. Dies bildet die Formulierung der Richtlinie ab, in der das objektive Element der Ausreise

um drei subjektive Zielrichtungen ergänzt wird: 1. die Begehung einer terroristischen Straftat (oder zu ihrer Begehung beizutragen), 2. die Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung oder 3. eine Ausbildung für terroristische Zwecke. Auch wenn die Ausreisevariante bereits zuvor vollständig durch die §§ 89a und 129a erfasst war<sup>41</sup> und insofern diese Änderung zur Umsetzung der Richtlinie nicht zwingend ist, dient sie der Klarstellung und dem Gleichlauf mit der neuen Einreisevariante. Nach dem Referentenentwurf soll die Einreise in das Bundesgebiet in Verbindung mit den folgenden subjektiven Zielsetzungen unter Strafe gestellt werden: „um a) eine terroristische Straftat oder eine in Nummer 1 genannten Handlung zu begehen oder b) sich an einer Vereinigung im Sinne des § 129a, auch in Verbindung mit § 129b, als Mitglied zu beteiligen oder um eine solche Vereinigung zu unterstützen.“ Damit wird auch hier der Dreiklang der RL 2017/541 – Ziel der Begehung einer terroristischen Straftat, der Unterweisung oder Beteiligung/Unterstützung einer terroristischen Vereinigung – übernommen.

Mit dieser Neuformulierung der Reisezwecke sowie der Einführung einer Einreisevariante wurde sicherlich auch dem Vorwurf des Umsetzungsberichts Rechnung getragen, dass die Ausreise mit Ziel der Teilnahme an Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung mangels ausdrücklicher Bezugnahme nicht ausreichend abgebildet wurde.<sup>42</sup> Ob für diesen speziellen Fall aber tatsächlich eine Strafbarkeitslücke besteht, ist zweifelhaft.<sup>43</sup> Zum einen gilt angesichts der Kompetenzgrundlage auch hier, dass die europäischen Vorgaben (nur) inhaltlich umzusetzen sind, nicht aber eine bestimmte Form oder Formulierung vorschreiben können. Dass eine Regelung in § 129a StGB grundsätzlich ausreicht, ergibt sich zudem aus der Terrorismusrichtlinie selbst. In Erwägungsgrund 12 wird klargestellt, dass nicht die Reise als solche unter Strafe gestellt werden muss, sondern das entsprechende Verhalten auch als Vorbereitungshandlung zu einer terroristischen Handlung geregelt werden kann. Handelt es sich bei dem Ausreisenden um ein Mitglied einer terroristischen Vereinigung, wird in der Regel entweder eine mitgliedschaftliche Beteiligung (nach § 129a Abs. 1 oder 2 StGB) oder eine Unterstützungshandlung nach § 129a Abs. 5 S. 1 StGB vorliegen. Es liegt nahe, dass der Täter, der ausreist, um sich an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung zu beteiligen, einen hinreichenden Bezug zu der Vereinigung hat, um zumindest eine der beiden Varianten zu erfüllen. Gegebenenfalls sind die entsprechenden Tatbestandsmerkmale im Einklang mit der Richtlinie weit auszulegen. Reisetätigkeiten mit dem Ziel, sich an den Bestrebungen einer terroristischen Vereinigung zu beteiligen, sind daher in den allermeisten Fällen bereits nach gel-

<sup>36</sup> Konsequenterweise soll auch § 310 Abs. 1 S. 1 StGB – Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens – dementsprechend ergänzt werden.

<sup>37</sup> Auch darauf wurde ausdrücklich in dem Bericht der Kommission hingewiesen, siehe European Commission (Fn. 11), S. 5.

<sup>38</sup> Vertiefend dazu *Petzsche*, in: *Petzsche/Heger/Metzler*, Terrorismusbekämpfung in Europa im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit, S. 221.

<sup>39</sup> *Petzsche*, in: *Petzsche/Heger/Metzler*, Terrorismusbekämpfung in Europa im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit, S. 221 ff.

<sup>40</sup> *Petzsche*, in: *Petzsche/Heger/Metzler*, Terrorismusbekämpfung in Europa im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit, S. 225 f.

<sup>41</sup> *Petzsche*, in: *Petzsche/Heger/Metzler*, Terrorismusbekämpfung in Europa im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit, S. 222 f.

<sup>42</sup> European Commission (Fn. 11), S. 8.

<sup>43</sup> So bereits *Petzsche*, in: *Petzsche/Heger/Metzler*, Terrorismusbekämpfung in Europa im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit, S. 222 f.

tendem Recht von § 129a StGB erfasst. Vor diesem Hintergrund steht die Neuregelung dieser Variante dem deutschen Gesetzgeber frei; europarechtlich zwingend ist sie nicht.

Die klare Benennung der Tathandlung als Ein- bzw. Ausreise ist sicherlich gegenüber dem „Unternehmen“, d.h. auch dem Versuch der bislang genannten Tathandlung (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB) vorzugswürdig. Auch die Neustrukturierung des Reisezweckes trägt zur Verständlichkeit bei. Die in dieser Norm enthaltene erhebliche Vorverlagerung der Strafbarkeit ist zwar generell zu bedauern, aber zum Teil den – zwingenden – europarechtlichen Vorgaben geschuldet. Verbleibende Spielräume sollte der Gesetzgeber jedoch dringend nutzen und von einer umfassenden Ausweitung absehen.

#### 4. Die Strafbarkeit der Terrorismusfinanzierung

Auch der 2015 neu geschaffene Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung in § 89c StGB soll nach dem vorgelegten Referentenentwurf erweitert werden. Da er bereits zuvor in seiner Struktur stärker an die europäischen Vorgaben angepasst worden war, sind die Änderungen hier weniger tiefgreifend. Zum einen ist eine Vereinfachung des Absatzes 1 vorgesehen durch den Verweis auf die – nunmehr in § 89a Abs. 1 S. 2 RefE legaldefinierte – terroristische Straftat. Die dort vorgenommene Erweiterung des Katalogs wirkt damit auch im Rahmen des § 89c StGB.<sup>44</sup> So wird beispielsweise auch die Finanzierung von Ein- und Ausreisetätigkeiten nach § 89a Abs. 2 Nr. 4 und 5 RefE ausdrücklich erfasst. Geregelt ist – wie bisher – die Finanzierung sowohl geplanter fremder als auch eigener terroristischer Straftaten. Absatz 2 soll darüber hinaus künftig auch die Finanzierung bestimmter terroristischer Vorbereitungshandlungen – wenn auch mit einem geringeren Strafraumen – unter Strafe stellen, wie es die RL 2017/541 in Artikel 11 i.V.m. Artikel 3 Abs. 1 j) und Artikel 5, 6, 7, 8 und 10 vorsieht. § 89c Abs. 1 und 2 RefE (letzterer mit entsprechend geringem Strafraumen) differenzieren sinnvollerweise entsprechend der Schwere der finanzierten Tat. Insofern enthält die Neuregelung keine wesentliche Erweiterung, sondern stellt vor allem eine (noch) engere Umsetzung der RL 2017/541 dar.

Darüber hinaus soll in § 89c Abs. 8 RefE eine – bisher nicht vorgesehene – Versuchsstrafbarkeit eingeführt werden. Dies stellt eine weitere erhebliche Ausweitung der Strafbarkeit in Umsetzung von Art. 14 Abs. 3 i.V.m. Art. 11 RL 2017/541 dar. Zu diesem problematischen Bereich der deutlichen Erweiterungen auch auf den Versuch der normierten terroristischen Vorbereitungshandlungen sogleich.

#### 5. Ausweitung der Versuchsstrafbarkeit

Die deutliche Ausweitung bereits auf den Versuch der normierten terroristischen Vorbereitungshandlungen ist

eine zentrale Erweiterung gegenüber den bisherigen Rahmenbeschlüssen 2002 und 2008 durch die Richtlinie 2017/541. Während der Rb 2002 eine Versuchsstrafbarkeit nur für terroristische Straftaten und terroristische Aktivitäten vorsah (dort Art. 4 Abs. 2), da die weiteren Vorbereitungshandlungen erst mit der Änderung durch den Rb 2008 eingeführt wurden, überließ dieser Rahmenbeschluss den Mitgliedstaaten immerhin noch die Entscheidung, ob sie eine Versuchsstrafbarkeit hinsichtlich der dort normierten Vorbereitungshandlungen der Anwerbung und Ausbildung für terroristische Zwecke unter Strafe stellen wollen („kann“, siehe dort Art. 4 Abs. 4). Dies hat sich durch Art. 14 Abs. 3 RL 2017/541 geändert, der nunmehr eine Versuchsstrafbarkeit für die Art. 3, 6, 7, Art. 9 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2 a), Art. 11 und 12 vorsieht, wobei der Besitz nach Art. 3 Abs. 1 f) sowie die Androhungsvariante nach Art. 3 Abs. 1 j) ausgenommen sind. Gleichwohl handelt es sich auch hier wieder um eine erhebliche Erweiterung, wenn man sich den weitreichenden und vorverlagerten Regelungsgehalt der genannten Artikel vergegenwärtigt. Als Beispiel sei nur Art. 6 RL 2017/541 genannt, der zwar nach seiner Bezeichnung (nur) die Anwerbung für terroristische Straftaten erfasst. Inhaltlich ist aber neben der Bestimmung zur Begehung einer terroristischen Straftat auch die Bestimmung zur Beihilfe zu deren Begehung erfasst („*soliciting another person to [...] contribute to the commission*“, „*instar a otra persona a que [...] contribuya a la comisión*“, „*soliciter une autre personne [...] pour contribuer à la commission*“). Damit wird bereits im Rahmen des Art. 6 eine Form der Anstiftung zur Beihilfe geregelt. Eine solche kann nach deutscher Dogmatik (noch) als Beihilfehandlung erfasst werden. Durch die umfangreiche Verweisung in Art. 14 Abs. 3 RL 2017/541 soll nun aber nicht nur die bereits problematische versuchte Anstiftung, sondern sogar die versuchte Anstiftung zur Beihilfe unter Strafe gestellt werden. Dieser unerträglichen Ausweitung hätte deutscherseits angesichts der offensichtlichen Friktion mit § 30 StGB eigentlich bereits bei der Formulierung der Richtlinie entgegengewirkt werden müssen. Dies ist leider nicht geschehen. Es ist zu vermuten, dass die erhebliche Ausweitung des Art. 14 Abs. 3 RL 2017/541 möglicherweise nicht allen Mitgliedstaaten klar war, da ansonsten sicherlich das Ziehen der „Notbremse“ des Art. 83 Abs. 3 AEUV in Betracht gekommen wäre.

Nach Art. 14 Abs. 3 RL 2017/541 besteht daher grundsätzlich eine europarechtliche Umsetzungspflicht für eine solche erweiterte Versuchsstrafbarkeit, die allerdings für einige extreme Teilaspekte in Frage gestellt werden kann. In diesem Zusammenhang ist nämlich zu bedenken, dass sich die Versuchsstrafbarkeit ausschließlich nach dem nationalen Recht des jeweiligen Landes richtet. Nicht alle Mitgliedstaaten der EU kennen jedoch wie Deutschland die Strafbarkeit bereits des untauglichen Versuchs, vor allem wenn das Versuchsunrecht primär objektiv begründet wird.<sup>45</sup> Damit erfasst der „deutsche“ Versuch schon nach der inneren Logik des Strafrechts deutlich mehr Verhaltensweisen als dies in anderen Ländern der Fall ist. Um

<sup>44</sup> Damit wird dem Vorwurf der unzureichenden Umsetzung, siehe European Commission (Fn. 11), S. 9, begegnet.

<sup>45</sup> Vgl. dazu Schubert, Der Versuch - Überlegungen zur Rechtsvergleichung und Harmonisierung, 2005, S. 281.

dies und die damit verbundenen weitreichenden Konsequenzen zu verdeutlichen, mag das folgende Beispiel hilfreich sein. Da das deutsche Recht den untauglichen und sogar den grob unverständigen untauglichen Versuch kennt und unter Strafe stellt (vgl. § 23 Abs. 3 StGB), wäre von der Versuchsstrafbarkeit auch erfasst, wenn ein Täter einen anderen (erfolglos) dazu zu überreden versucht, ein Flugzeug (aus terroristischen Motiven) mit Pfeil und Bogen abzuschießen. Dies würde nach den (nicht umgesetzten) Vorgaben der Richtlinie für eine Strafbarkeit der versuchten Anstiftung zur Beihilfe sogar dann gelten, wenn der Täter einem anderen Pfeil und Bogen übergibt, damit dieser sie wiederum einem Dritten überlässt, damit dieser damit ein Flugzeug abschießt. Zwar steht die Bestrafung im Ermessen des Gerichts, § 23 Abs. 3 StGB, doch dürften hier erhebliche Zweifel an der Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit eines solchen Verhaltens bestehen.<sup>46</sup>

Die grundsätzliche Versuchsstrafbarkeit für das Delikt des § 89a soll in § 89a Abs. 2a RefE umgesetzt werden, wobei auch hier die in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen, insbesondere hinsichtlich des Besitzes, ausgenommen werden. Darüber hinaus sieht § 89a Abs. 2b RefE – in Erweiterung des auf Verbrechen beschränkten § 30 StGB – eine Regelung der versuchten Anstiftung für alle Varianten des § 89a StGB vor. Damit wird weit in den bisher begrenzten Bereich des § 30 StGB als der Norm mit der weitestgehenden Vorverlagerung überhaupt im StGB für Vergehen hineingeregt. Zwar findet sich die versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen auch in wenigen anderen Normen, so etwa in § 159 StGB, doch handelt es sich dabei um seltene Ausnahmen, bei denen der Unrechtsgehalt dem eines Verbrechens (vgl. § 159 und §§ 154 i.V.m. § 30 Abs. 1 StGB) so nahe kommt, dass der Gesetzgeber für eine Differenzierung keinen Raum sah. Ob diese Wertung auf alle Varianten des § 89a StGB übertragen werden kann, ist mehr als zweifelhaft. Damit kommt man in einen Bereich, in dem es zweifelhaft ist, ob man ihn überhaupt regeln muss.<sup>47</sup> Immerhin hat der deutsche Gesetzgeber davon abgesehen, die versuchte Anstiftung zur Beihilfe nach Art. 14 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 Var. 2 RL 2017/541 unter Strafe zu stellen. Das deutsche Recht kennt eine solche Strafbarkeit nicht, wie sich aus dem Umkehrschluss aus § 30 Abs. 1 StGB ergibt. Dies ist sicherlich auch der Bereich, in dem eine Umsetzung nicht erfolgen sollte, sondern das sehr geringe Umsetzungsdefizit wegen des ansonsten bestehenden erheblichen Bruchs mit der Gesamtrechtsordnung hinzunehmen ist.<sup>48</sup>

Darüber hinaus sieht ein neuer § 89c Abs. 8 RefE eine Versuchsstrafbarkeit im Rahmen der Terrorismusfinanzierung vor sowohl für Absatz 1 als auch für Absatz 2 Nr. 1 bis 4 RefE, da Art. 14 Abs. 3 RL 2017/541 für die

Versuchsstrafbarkeit umfassend auf die verschiedenen terroristischen Straftaten verweist. Ausgenommen ist lediglich die Finanzierung der Androhung einer terroristischen Straftat nach § 89a Abs. 8 RefE. Eine Versuchsstrafbarkeit soll auch für den – im Übrigen von der geplanten Reform inhaltlich nicht berührten – § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB<sup>49</sup> eingeführt werden, § 91 Abs. 4 RefE. Damit wäre künftig der Versuch des Zugänglichmachens, aber auch des Anpreisens einer – vereinfacht ausgedrückt – Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat strafbar, was auch hier eine kritikwürdige, aber europarechtlich determinierte Ausweitung darstellt.

Schließlich ist noch die geplante Erweiterung im Rahmen des § 129a StGB von Interesse. Auch hier wird im Rahmen des § 129a Abs. 5 S. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 1 Alt. 1 RefE eine Versuchsstrafbarkeit eingeführt, um die versuchte Unterstützung einer terroristischen Vereinigung zu erfassen. Verweist der Referentenentwurf hier auf das gerügte Umsetzungsdefizit hinsichtlich Art. 11 i.V.m. Art. 14 Abs. 3 RL 2017/541 in Bezug auf die versuchte Finanzierung einer terroristischen Vereinigung,<sup>50</sup> so ist anzumerken, dass die Rüge aus Europa hier wohl auch als willkommener Anlass gesehen wurde, um eine schon länger bestehende politische Forderung durchzusetzen.<sup>51</sup> So hatte die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder bereits 2017 einen Beschluss gefasst, wonach die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für die Unterstützung terroristischer Vereinigungen geprüft werden soll.<sup>52</sup> Die Erweiterung durch die geplante Einführung der Versuchsstrafbarkeit bezieht sich im Übrigen selbstverständlich nicht nur auf versuchte finanzielle Unterstützungshandlungen, sondern auf Unterstützungshandlungen im Allgemeinen. Damit würde – da das deutsche Recht, wie oben dargelegt, den untauglichen Versuch kennt, vgl. § 23 Abs. 3 StGB – auch das Brauen und Versenden eines Zauberkrauts zur vermeintlichen Stärkung der Kämpfer einer terroristischen Vereinigung, der diese im Übrigen gar nicht erreicht, weil er vom Zoll beschlagnahmt wird, mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bedroht, die aber zumindest gemildert werden kann (§ 23 Abs. 2 StGB) oder von der Bestrafung sogar abgesehen werden kann (§ 23 Abs. 3 StGB). Beides liegt im Ermessen des Gerichts. Zwar wäre die Regelung einer Rückausnahme für den untauglichen Versuch über § 23 StGB möglich, doch stellte dies einen erheblichen Bruch mit der bisherigen Regelungstechnik des StGB dar. Diese erhebliche Ausweitung ist kritisch zu sehen. Eine europarechtliche Determinierung besteht nur für einen kleinen Bereich – den Versuch der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung. Insofern kann sich der deutsche Gesetzgeber hinsichtlich der generellen Strafbarkeit der versuchten Unterstützung einer terroristischen Vereinigung

<sup>46</sup> Für die Möglichkeit einer Ausklammerung untauglicher Förderungshandlungen aus der deutschen Versuchsstrafbarkeit aufgrund von Versuchsvorgaben der EU *Brons*, Binnendissonanzen im AT, 2014, S. 295 ff.

<sup>47</sup> So mit Blick auf § 233a StGB a.F. *Brons* (Fn. 46), S. 295.

<sup>48</sup> *Brons* (Fn. 46), S. 575.

<sup>49</sup> Vertiefend zu dieser Strafnorm siehe *Petzsche* (Fn. 1) 2013, S. 200 ff.

<sup>50</sup> Bundesministerium der Justiz (Fn. 14), S. 25 f.

<sup>51</sup> Zu der gesetzgeberischen Tendenz Europa als Anlass für erhebliche Erweiterung zu nehmen, die auch über die europäischen Vorgaben hinausgehen, siehe *Petzsche* (Fn. 1) 2013, S. 429 f.

<sup>52</sup> 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (2018): Einführung einer Versuchsstrafbarkeit bei Unterstützung terroristischer Vereinigungen – Beschluss abrufbar unter: [https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2018/Fruhjhrskonferenz\\_2018/II-15-BY---Einfuehrung-einer-Versuchsstrafbarkeit-bei-Unterstuetzung-terroristischer-Vereinigungen.pdf](https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2018/Fruhjhrskonferenz_2018/II-15-BY---Einfuehrung-einer-Versuchsstrafbarkeit-bei-Unterstuetzung-terroristischer-Vereinigungen.pdf) (zuletzt abgerufen am 30.4.2024); kritisch *Petzsche/Coenen*, in: Rothenberger/Krause/Jost/Frankenthal, Terrorismusforschung, S. 470.

auch nicht auf die europäischen Vorgaben berufen. § 129a Abs. 5 S. 3 RefE sollte daher dringend wieder gestrichen werden.<sup>53</sup> Vorzugswürdig wäre stattdessen eine Regelung im Rahmen des § 89c StGB, die den engeren Vorgaben der RL 2017/541 hinreichend Rechnung trägt.

## 6. Androhung

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie ist eine Erweiterung hinsichtlich der Strafbarkeit der Androhung terroristischer Straftaten vorgesehen. Es soll – entsprechend Art. 3 Abs. 1 j) RL 2017/541 – nunmehr sowohl die Androhung terroristischer Straftaten selbst eine terroristische Straftat darstellen, s. § 89a Abs. 1 S. 2 Nr. 9 RefE als auch die Androhung einer terroristischen Straftat (ausgenommen ihrerseits deren Androhung) mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden können, § 89a Abs. 8 RefE. Eine solche Androhungsvariante war bereits in § 129a Abs. 3 StGB geregelt. Interessanterweise sieht dieser denselben Strafrahmen vor, obwohl es sich hier um eine Drohung im Rahmen einer terroristischen Vereinigung handelt, die im Gegensatz zum Handeln eines Einzeltäters deutlich gefährlicher ist. Angesichts der ohnehin erheblichen Vorverlagerung durch § 89a StGB mag man den Unrechtsgehalt der Androhungsvariante bezweifeln. Sie ist jedoch europarechtlich determiniert.

Zumindest wirft der vorgesehene Strafrahmen aber Verhältnismäßigkeitsbedenken auf, sieht die Androhungsvariante doch denselben Strafrahmen vor wie der in § 89a Abs. 5 StGB geregelte minder schwere Fall. Aufgrund der in § 89a StGB ohnehin vorgesehenen starken Vorverlagerung dürfte die Anwendung des Strafrahmens des minder schweren Falles bereits bei der Regelstrafbarkeit nach § 89a StGB regelmäßig angezeigt sein.<sup>54</sup> Überdies ist der vorgesehene Strafrahmen auch in systematischer Hinsicht bedenklich. So ist zu berücksichtigen, dass die Bedrohung mit Verbrechen nach § 241 Abs. 2 StGB „nur“ eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren vorsieht und damit deutlich unter der Androhung der Vergehen des § 89a StGB liegt. Selbst der vergleichbare und auch auf Vergehen verweisende § 126 StGB sieht mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe einen deutlich niedrigeren Strafrahmen vor. Wird die Androhungsvariante in Umsetzung der Richtlinie 2017/541 in das deutsche Strafgesetzbuch aufgenommen, so sollte zumindest der Strafrahmen aus Verhältnismäßigkeitserwägungen noch weiter abgesenkt werden.

## 7. Strafanwendungsrecht

§ 89a Abs. 3 StGB enthält bereits aufgrund der bisherigen europäischen Vorgaben eine sehr weit gefasste Klausel für die Erfassung auch von Auslandstaten; für die Territorien der anderen EU-Staaten gilt nach Satz 1 das Weltrechtsprinzip.<sup>55</sup> Dies ist deshalb nicht übergriffig, weil

diese ja ihrerseits von Europarechtswegen die gleichen Strafnormen in ihre nationalen Strafgesetze zu implementieren hatten. Gleichwohl gab es seitens der EU Kritik an der in den deutschen §§ 3 ff. StGB in der Tat nicht vorgesehenen Erfassung auch bloß gebietsansässiger Täter, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.<sup>56</sup> Art. 19 Abs. 1 S. 1 RL 2017/541 verpflichtet nämlich die Mitgliedstaaten in Bezug auf ihr Strafanwendungsrecht für die vorgegebenen Tatbestände u.a. wie folgt: „Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 3 bis 12 und 14 in folgenden Fällen zu begründen: [...] c) der Täter ist Staatsangehöriger oder Gebietsansässiger des Mitgliedstaats.“

Das in § 89a Abs. 3 S. 1 StGB aktuell geregelte Weltrechtsprinzip erlaubt es selbstverständlich auch Gebietsansässige, die im EU-Ausland handeln, zu erfassen. Zudem regelt § 89a Abs. 3 S. 2 StGB für Handeln außerhalb der EU, dass § 89a Abs. 1 StGB auch dann gelten soll, wenn der Täter Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland ist. Gebietsansässige sind folglich sowohl inner- als auch außerhalb der EU vom deutschen Recht nach § 89a Abs. 3 StGB erfasst. Mithin kommt es auf das Verhältnis von § 89a Abs. 3 StGB zu den §§ 3 ff. StGB an. Entscheidend ist, dass der deutsche Gesetzgeber mit § 89a Abs. 3 StGB nicht bloß – wie wohl bei der Pate stehende Regelung des § 129b StGB, der bloß eine Ausdehnung des tatbestandlichen Anwendungsbereichs auf ausländische kriminelle und terroristische Vereinigungen vorsieht, ohne dass damit zugleich das Strafanwendungsrecht der §§ 3 ff. StGB überspielt würde, – den Tatbestand auf Auslandshandlungen ausgedehnt, sondern damit zugleich auch das Strafanwendungsrecht in einer Spezialvorschrift zu den §§ 3 ff. StGB ausgeweitet hat.<sup>57</sup> Daher ist das Monitum der EU in der Sache gar nicht begründet; das deutsche Strafanwendungsrecht ergibt sich für die Taten nach § 89a Abs. 3 StGB und erfüllt damit seit jeher alle EU-Vorgaben.<sup>58</sup>

## 8. Änderungen der StPO

Abschließend ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber in dem Referentenentwurf tatsächlich bemüht ist, die Ausweitung der materiellen Strafbarkeit nicht mit einer deutlichen Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse einhergehen zu lassen. Dort, wo sich die §§ 89a, 89c und 129a StGB in verschiedenen Ermittlungskatalogen finden (u.a. § 100a StPO, die Überwachung der Telekommunikation; § 100b StPO, die Online-Durchsuchung; § 100c StPO, die Akustische Wohnraumüberwachung; § 103 StPO, die Durchsuchung bei anderen Personen; – § 111 StPO, die Errichtung von Kontrollstellen an öffentlich zugänglichen Orten; § 443 StPO, die Vermögensbeschlagnahme), werden die Formulierungen dahingehend geändert, dass als Anknüpfungstat nur die auch bisher der Norm unterfallende Handlungen dienen können. In der Tat kommt es so

<sup>53</sup> So auch Zöller (Fn. 15) 2023, S. 9.

<sup>54</sup> Dafür plädiert bereits Petzsche (Fn. 1) 2013, S. 165.

<sup>55</sup> Vgl. nur Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. (2023), § 89a Rn. 5.

<sup>56</sup> European Commission (Fn. 11), S. 13 f.

<sup>57</sup> Vgl. nur Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. (2019), § 89a Rn. 21.

<sup>58</sup> Die geltende Regelung erfasst nur bisher die neu geschaffene Veruchsstrafbarkeit in § 89a Abs. 8 RefE; nicht diese wäre ggf. zu ergänzen.

nur zu einer geringfügigen Erweiterung, die sich überwiegend aus den Änderungen in § 89a Abs. 2 Nr. 1 und 2 RefE ergibt, in denen der Begriff der Schusswaffe auf Waffen im Allgemeinen ausgedehnt und auch die Forschung zu bestimmten Gegenständen erfasst wird. Interessant ist, dass der Gesetzgeber davon abgesehen hat, die Einreisevariante nach § 89a Abs. 2 Nr. 5 RefE durch Verweisung in den Katalog aufzunehmen, so dass (weiterhin) nur die Ausreisevariante die Ermittlungsbefugnisse auslöst.

Problematisch ist allerdings, dass die Anwendung durch die komplizierte Verweisungs- und Regelungstechnik erheblich erschwert wird. Zur Verdeutlichung sei nur das Beispiel des § 100a StPO genannt, der bisher u.a. auf die §§ 89a und 89c Abs. 1 bis 4 StGB verwies und für den nunmehr wortwörtlich die folgende Verweisung vorgesehen ist: „89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erste und zweite Alternative und Nummer 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 erste Alternative, Absatz 2a in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erste und zweite Alternative und Nummer 3 jeweils in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative, Absatz 3 und 4, § 89c Absatz 1, 3 und 4 mit Ausnahme der Finanzierung von Handlungen nach § 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, Absatz 2 Nummer 2, 4 zweite und dritte Alternative und Nummer 5“. Die Schwierigkeiten sowohl für den Rechtsanwender als auch für die Betroffenen dürften bei dieser Formulierung auf der Hand liegen. Dass das lobenswerte Anliegen der Regierung, die strafprozessualen Befugnisse nicht auszuweiten, in der Umsetzung Schwierigkeiten bereitet, wird zudem durch die enthaltene Bezugnahme auf „Absatz 2 Nummer [...] 4 erste Alternative“ deutlich. § 89a Abs. 2 Nr. 4 RefE (Ausreisevariante) enthält eine Variante a) und eine Variante b) mit verschiedenen Zielsetzungen für die Reise, nicht aber zwei Handlungsalternativen. Worauf wird also genau Bezug genommen? Es liegt auf der Hand, dass diese Frage angesichts der Komplexität des Verweises nicht einfach zu beantworten ist. Die gewählte Regelungstechnik ist aus Gründen der Normenklarheit und Bestimmtheit bedenklich und sollte dringend überarbeitet werden.

#### IV. Fazit

Alles in allem ist mit dem vorgelegten Referentenentwurf sicherlich nicht der große Wurf gelungen; es handelt sich vielmehr um eine weitere Ausdehnung eines Bereichs, der ohnehin schon wegen seiner Überdehnung erheblicher und berechtigter Kritik ausgesetzt ist. Dabei darf nicht übersehen werden, dass viele der vorgeschlagenen Ände-

rungen – wie auch der Umsetzungsbericht der Kommission deutlich macht – europarechtlich determiniert sind und der deutsche Gesetzgeber daher wenig bis gar keinen Gestaltungsspielraum hat. Um die schlimmsten Auswüchse (insbesondere durch die weitgehende Versuchsstrafbarkeit in Art. 14 Abs. 3 RL 2017/541) zu verhindern, hätte es bereits im Gesetzgebungsverfahren der Richtlinie einer Intervention bedurft (etwa durch das Ziehen der „Notbremse“ des Art. 83 Abs. 3 AEUV). Dies ist jedoch unterblieben. Ein interessanter Nebenaspekt dieser somit grundsätzlich bestehenden europarechtlichen Verpflichtung ist, dass mit dem Umsetzungsbericht auch in Bereichen Druck ausgeübt wurde, in denen die Kompetenz der EU zweifelhaft ist. Die oben erläuterten Beispiele der Einstufung als terroristische Straftat und der Formulierung des subjektiven Bezugs bei der Reisestrafbarkeit verdeutlichen dies. Die genannten Regelungen stehen dem nationalen Gesetzgeber frei, europarechtlich zwingend sind sie hingegen nicht.

Bei der Umsetzung sollten gerade vor dem Hintergrund der europarechtlichen Verpflichtung die bestehenden Spielräume genutzt werden. Der deutsche Gesetzgeber sollte in Nutzung dieser Spielräume von einer über die Vorgaben der RL 2017/541 hinausgehende Ausdehnung des materiellen Terrorismusstrafrechts möglichst absehen. Dies gilt insbesondere für den Versuch der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 5 S. 3 RefE), der wieder gestrichen werden sollte. Weitere Bedenken bestehen im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit einzelner Regelungen, wie z.B. der Androhungsvariante in § 89a Abs. 8 RefE. Hier sollte zumindest eine Absenkung der Strafandrohung erfolgen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die komplizierte Struktur des § 89a StGB eine Bezugnahme auf ihn deutlich erschwert und – wie die Änderungen der Kataloge verschiedener Ermittlungsmaßnahmen der StPO zeigen – erhebliche Bedenken hinsichtlich der Normenklarheit und -bestimmtheit aufwirft.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der vorgelegte und kürzlich nunmehr als besonders eilbedürftig im Kabinett beschlossene Entwurf die bereits durch die letzten Reformen eingeleitete Entwicklung einer Ausweitung des deutschen Terrorismusstrafrechts in nahezu unerträglicher Weise fortsetzt. Es ist zu hoffen, dass es noch zu einer Überarbeitung und Rücknahme der größten – europarechtlich nicht determinierten – Auswüchse im weiteren Gesetzgebungsverfahren kommt und es nicht einfach weiter und weiter ins Vorfeld geht.